

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erste
auf der Sonn- und
Feiertage täglich.
Preis für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., ein Monat 85 kr.
Mit Zustellung in das
Haus 1 fl.
Einzeln Nummern 5 kr.
Mit
Postverendung:
Im Inland:
halbjährig 7 fl. viertel-
jährig 3 fl. 50 kr. 6. B.
Im Ausland:
vierteljährig 4 fl. 50 kr.
Redakteur und Eigen-
thümer
Th. Steinhäusser.

Anzeige
aller Art werden in der
Steinhäusser'schen Buch-
druckerei angenommen; für
Post bezogen die Adressen:
Haasenstein & Vogler,
Joh. G. C. Gerold, C. G. Z. Z.
L. Lang & Co., Ann. G. G.
Bd. 1; für Wien die
Ann. G. G.: A. Oppolitz,
Wollzeile 22, Haasenstein
& Vogler I. Wallfischg. 10,
R. Mosse, Seilerhütte 2;
fürs Ausland Haasenstein
& Vogler in Berlin,
Hamburg, Frankfurt am
Main, Basel und Par. G.
Der Raum einer einpässi-
gen Garnungszeit fehlt
beim einmaligen Einrücken
7 kr., das 2. Mal 6 kr., das
3. Mal 5 kr. 6. B., erst der
Einschlag 30 kr.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei Joh. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Schässburg in C. J. Habersang's Buchhandlung (C. F. Erlar); in Szasz-Begen bei Herrn Dengjel & Wachner, Kaufleute; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mählbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in Maros-Vasárhely in Herrn J. Wittlich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Blotritze bei Herrn Schell & Comp. Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Reichard Zeldner, Buchhändler; woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 130.

Hermannstadt, Samstag am 6. Juni

1874.

Hermannstadt, 5. Juni.

Die parlamentarische Maschine in Budapest soll bald auf kurze Zeit zur Ruhe kommen. Wie wir in einigen Blättern der Hauptstadt lesen, wird das Wahlgesetz noch Gegenstand der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sein und dann sollen die Sommerferien beginnen, die Vater des Vaterlandes in das behagliche Heim zurückzuführen und einige Zeit ausrasten von den Anstrengungen der gesetzgeberischen Thätigkeit; die Vorarbeiten, auf denen sie bei dieser Gelegenheit ruhen dürften, sind allerdings sehr dürftig, wie denn in der ganzen Legislaturperiode diese Pflanze wenig geblüht ist. An ihrem Schicksal wird es nicht ohne Interesse sein, die Thaten des constitutionellen Apparates zu registriren und einen Vergleich anzustellen zwischen den factischen Leistungen und den Kosten unserer Reichsvertretung.

Wir haben übrigens von unserem Standpunkte nichts dagegen einzuwenden, daß vor den Sommerferien nur noch das Wahlgesetz zur Verhandlung kommt — wenn eben diese Angabe die richtige ist. Es wird damit die Vertagung ausgesprochen über eine Frage zunächst, die wir noch auf lange wünschen, wenigstens in ihrer jetzigen Anlage, das ist die Arrondierungsfrage — dann eine Frage, welche, wenn auch eine brennende, so wie sie vorbereitet wurde, im eigensten Culturinteresse des ganzen Reiches in andere Bahnen geleitet werden müßte, das ist die Frage der Reorganisation der Mittelschulen.

Die Wahlgesetznovelle wird übrigens, wenn sie erst auf der Tagesordnung steht, nicht wenig Stoff zu Debatten geben. Es ist da wieder einmal die Gelegenheit den Linken gegeben, namentlich denen von der äußersten, für das souveräne Volk ein ganzes Schock mächtiger Langen zu brechen und wir meinen, man werde sich betreffenden Ortes diese Gelegenheit nicht entgehen lassen. Ja es sollte uns gar nicht wundern, wenn diesmal wieder die einmal schon mit nicht geringem Erfolge in Szene gesetzte Todredetactik aus dem parlamentarischen Arsenal und zwar vornehmlich von den Achtundvierzigern hervorgeholt werden sollte.

Nach jenem unerhörten Skandale, welcher seinerzeit die Würde des ungarischen Abgeordnetenhauses nicht nur im Reiche selbst, nein vor den Augen des ganzen gebildeten Europas bloßstellte und den gerechten wohlverdienten Ruf bedeutender parlamentarischer Begabung in den Reihen der ungarischen Staatsmänner in Frage stellte, war das Bedürfnis außerordentlich rege geworden, durch die Bestellung einer entsprechenden Hausordnung, das Parlament vor der Wiederkehr ähnlicher Scenen zu bewahren.

Allein seither ist eine geraume Zeit verfloßen und diese Hausordnung, herbeigewünscht von allen vernünftigen Elementen im Reichstage ist zur Stunde noch nicht in Wirksamkeit. — Sie ist heute endlich vorbereitet, wie man erfährt, aber bei Gelegenheit der Wahlgesetzdebatte, wo ihre Vorhandenheit vielleicht notwendiger als in einem andern Falle sein dürfte, kann man noch immer nicht Gebrauch von Normen machen, welche die rednerische Ueberkraft und etwaige Todredestrategeme in gehörige Schranken weisen.

Es ist dies einer jener Fälle, welche nachweisen, daß man sich mit der Arbeit in dem Parlamente zu Budapest nicht übereilt. Im Prinzip die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Maßregel anerkannt, braucht es dann unerantwortlich lange, bis sie greifbare Gestalt gewinnt, bis sie zum Gesetze wird. Dazu war gerade diese Maßregel im eigensten Interesse des Abgeordnetenhauses geboten und dennoch solche Verschleppung.

Hierbei ist es natürlich, wenn wir uns jener Angelegenheiten wieder erinnern, deren Verschleppung speziell unsere sächsischen Interessen gewaltig schädigt — die Municipalfrage des Königsbodens und die Frage der VII Richter-Abbarialitäten Talmatsch und Seltze — bezüglich der erstern, deren jahrelange hinauschiebung zu den größten Irrthümern der Regierung gerechnet werden muß — kann heute geltend gemacht werden, daß angeichts der Arrondierungsfrage die Erledigung auch noch weiterhin auf die lange Bank geschoben werden müsse — dagegen wollen wir Nichts einwenden — allein die zweite Frage betreffend, da wäre es denn nun schon die höchste Zeit, daß klarer Tisch gemacht werde. Auf dem politischen Gebiete, in Fragen der Reichs-Administration mag es Motive geben, welche für eine Verzögerung der definitiven Maßregeln in das Feld geführt werden können, allein in dieser Frage des Eigenthums ist jeder Ausschub geradezu unverantwortlich. Es läßt sich nicht rechtfertigen, wenn das Parlament, wie einst jener Dionys das Demokles-Schwert so lange drohend über dem Haupte der Beteiligten hängen läßt — es läßt sich nicht rechtfertigen wenn Jahre vergehen, ohne daß über eine solche Eigenthumsfrage, von deren Lösung wichtige intellectuelle Interessen abhängen endgiltig entschieden wird. — Das Parlament hat diese Frage dem ordentlichen Richter entzogen — um so eher ist es seine Pflicht sie zum Spruche zu bringen.

Der Abgeordnete Wächter, welcher vor einigen Wochen in dieser Beziehung eine Interpellation an den Minister der Justiz richtete, erhielt, wie der Reichstagsbericht lautete, eine günstige, vielversprechende Antwort — es ward ihm zugesichert, diese Angelegenheit werde in entsprechender Weise geordnet werden.

Sollte denn die Ordnung dieser so einfachen Frage nicht bald erfolgen — wäre es nicht möglich, daß sie noch vor der Vertagung des Reichstages gefessele? — Es wäre möglich — es wäre aber auch höchste Zeit — und ein gerechter und rascher Spruch würde nach einer Richtung hin wenigstens die Befürchtungen widerlegen, welche die gegenwärtige Strömung in den leitenden Kreisen bei uns Sachsen hervorgerufen leider geeignet ist.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 5. Juni.

Ueber die Lage des jetzigen ungarischen Cabinets verlautet allgemein, daß dasselbe nur als transitorisch und kurzlebig anzusehen sei. Seine Stellung wurde am meisten eine kritische in Folge der Haltung, welche der jetzige Minister-Präsident im vorigen Monate bei seiner Erörterung über die Competenzsphäre der Delegation bekundete, bei welcher Gelegenheit er vielseitiges Mißfallen nicht nur bei der Linken, sondern

auch bei der Rechten in solchem Maße erregte, daß seine Position stark erschüttert und dadurch eine sehr precäre geworden.

Ein wichtiges, für den Handel hochbedeutungsvolles Gesetz ist am 2. d. mit der Signatur der kaiserlichen Sanction im österreichischen Reichsgesetzblatte erschienen. Es ist die Novelle zur Civilprozeßordnung, durch welche eine wesentliche Beschleunigung des Civilprozeßes herbeigeführt werden soll. Die juristische und die kaufmännische Welt haben dem Erscheinen dieses Gesetzes mit Ungeduld entgegengeesehen. Ein zweites sehr publizirtes Gesetz betrifft die Anlegung von Eisenbahnhäusern und hat den für den Prioritätenhandel höchst wichtigen Zweck der bürgerlichen Sicherung der Pfandrechte der Besitzer der Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Se. Majestät haben mit Entschlieung vom 31. Mai d. J. dem vom galizischen Landtage votirten Gesetzentwurfe, mit welchem der zweite Absatz des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1867 (R.-G.-B. Nr. 13) betreffend die Unterrichtsprache an den Volks- und Mittelschulen Galiziens und Lodomeriens mit dem Großherzogthume Krakau abgeändert wird, die allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht. Auf Grundlage dieses Gesetzes wird nunmehr an dem akademischen Gymnasium in Lemberg auch in den vier oberen Klassen die ruthenische Unterrichtssprache, u. z. stufenweise eingeführt werden. — An den niederösterreichischen Landesauschuss ist bereits von Seite der Statthalterei die Verhandlung gelangt, daß der Landtag auf den 15. September d. J. einberufen wird. — In der amtlichen Lemberger Zeitung lesen wir: „Die Eröffnung der Landtage im Laufe des Monats September ist unzweifelhaft. Man darf hoffen, daß die diesjährige Session länger sein wird als die vorangegangene, insofern man als Maßstab nicht bloß den Zeitverlauf vom Augenblicke der Eröffnung bis zu demjenigen der Schließung, sondern auch die Anzahl der Sitzungen ins Auge faßt. In diesem Jahre werden nämlich die Verhandlungen der Landtage nicht so oft und für eine verhältnismäßig so lange Zeit unterbrochen werden, als dies im verflossenen Jahre geschah, in welchem für eine Weile anstatt der Landtage auch der Reichsrath Sitzungen halten mußte. Es scheint, daß eine nähere Festsetzung des Eröffnungstermins der Landtage die nächste Aufgabe des Ministeriums ist.“ Da die Landtage durchschnittlich nicht mehr als einen Monat für ihre Session in Anspruch nehmen, so kann Mitte October die Herbstsession des Reichsrathes wieder beginnen.

Um über die neuen confessionellen Gesetze zu berathen, hielt Cardinal Fürst Schwarzenberg am 1. d. in Prag eine Versammlung der böhmischen Bischöfe und Prälaten ab, bei welcher das fernere Verhalten berathen wurde. „Daß die beiden verfassungstreuen Prälaten Liebich und Posselt dabei nicht erschienen waren,“ meint der „Volksfr.“ sehr fangumisch, „ist gewiß am wenigsten ein Beweis dafür, daß die beiden Herren dem Cardinal „opponiren“ wollen.“ Der Fall Prato's scheint die Ultramontanen sehr selbstbewußt gemacht zu haben.

Gegenüber den Gerüchten über die Candidatur des Hohenzollern-Prinzen in Spanien, schreibt die „National-Zeitung“:

„Man weiß nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über die Unwissenheit oder die Nichtswürdigkeit, welche plötzlich Gerüchte aufstehen lassen, wonach wiederum ein deutscher oder preussischer Prinz an maßgebenden Stellen für ein Unternehmen der Wiederaufrichtung des spanischen Thrones in Aussicht genommen sein soll. Die Nachricht wird hinreichend dadurch charakterisirt, daß sie wie auf Commando gleichzeitig von den verschiedensten Seiten verbreitet wird. Sich erstlich mit ihrem Gegenstande zu beschäftigen, hieße ihr wohlthätig zu viel Ehre anthun. Wir können natürlich nicht wissen, ob irgend ein spanischer Politiker überhaupt den Gedanken einer Wiederaufrichtung der Monarchie und der Berufung eines deutschen Prinzen auf den spanischen Thron, selbst nur als Möglichkeit, gefaßt hat. Wir können nur sagen, daß keinerlei Nachricht aus Spanien darüber vorliegt und daß

Feuilleton.

Die Familie von Brion.

Novelle aus den Jahren 1869—71

von J. Grimm.

(Fortsetzung.)

„Ich hatte mich allmählig ein wenig gefaßt und schlug nun vor, man möchte den Doctor in unser Haus bringen, um ihm den Transport nach dem entferntesten Lindhoff zu ersparen.“

„Lassen Sie uns das nicht thun, Fräulein!“ entgegnete mir Baron Lindhoff; „Eduard wird auf jeden Fall vorziehen, bei seiner Mutter zu sein.“ — Man hatte unterdessen Fackeln angezündet, da es sehr dunkel geworden war. Wir waren etwas zurückgetreten, doch sahen wir, wie plötzlich eine Bewegung um den Verwundeten entstand: Eduard war zum Bewußtsein gekommen und hatte sich in die Höhe gerichtet.

„Er lebt! er lebt!“ rief Eli, die den Blick nicht von der Gruppe abgewendet hatte, mit einem lauten, jubelnden Aufschrei.

Gaston, der bis dahin wie betäubt vor uns gestanden hatte, ohne jedoch irgend welcher Theilnahme, fuhr wie aus einem Traume auf und verzog uns schnell, um zu seinem Bruder zurückzukehren. Der Baron blieb bei uns, um uns in raschen Worten zu berichten, was nun eigentlich geschehen war.

„Die Jagd war soeben beendet,“ begann er, „wir schickten uns in sehr frohlicher Stimmung an, den Heimweg anzutreten; da ganz unweit von hier, am Rande des Waldes, thut Gaston, in dessen Nähe sich Eduard den ganzen Tag über befunden hatte, einen Fehltritt und strauchelt. Wir hören mit Schrecken den Knall seiner Büchse und sehen Eduard, von der Kugel getroffen, zusammenstinken.“

„Es ist Ihr Bruder!“ rufe ich im ersten Entsetzen dem jungen Manne zu. Er starrt mich wie finstres an, springt vom Boden empor,

wo er noch kniet, und stürzt, ohne mir zu antworten, nach der Unglücksstelle, wohin wir Andern ihm folgen.

„O mein Gott, hab' ich ihn getödtet!“ schreit er auf, und wirft sich neben dem Leblosen nieder, auf dessen Brust er seinen Kopf sinken läßt. Der junge Arzt, der glücklicherweise zu Stelle war, besichtigte sofort die Wunden, aus denen das Blut reichlich strömte, und fand, daß die Kugel durch den Arm gegangen war und die Seite zerstreift hatte. Wir trugen den Bewußtlosen hierher. Gaston stützte stumm und unbeweglich sein Haupt auf mich, während ihm ein vorläufiger Verband angelegt wurde. Seine Freude war erschütternd, als Eduard einen Augenblick darauf die Augen aufschlug und zu trinken verlangte; doch war sehr bald das Bewußtsein wieder geschwunden, und der Ausdruck stummer Verzweiflung kehrte auf seines Bruders Gesicht zurück. Das war der Augenblick, wo Sie dazu kamen.“

„Sie haben den Zeitpunkt, dem armen Gaston das Geheimniß zu entdecken, zum Mindesten seltsam gewählt, Baron!“ konnte ich mich nicht enthalten, zu sagen.

„Ich habe mich vielleicht übereilt, ich gebe es zu,“ erwiderte er gutmüthig, „indessen ist es nun doch heraus, und wer weiß, ob es nicht gut ist, daß es so gekommen ist; ihren Eindruck hat meine Mittheilung wenigstens so nicht verfehlen können.“

„Und der alte Herr? weiß auch er schon?“

„Nein, er hat uns bereits seit einer Stunde verlassen und ist nach Lindhoff zurückgekehrt, er war ermüdet; ich kann nicht leugnen, daß ich etwas besorgt bin, wie er die seltsame Kunde von dem wiedergefundenen Sohne aufnehmen wird — indessen bin ich im Grunde froh, daß Alles nun der Entscheidung entgegengeht, ich liebe das lange Zaudern nicht!“

„Möchte Alles gut werden!“ sagte ich, dem Freunde die Hand reichend. „Vor Allem sorgen Sie gut für Eduard.“

Wir verließen ihn, nachdem er uns versichert hatte, daß alle nöthigen Vorkehrungen getroffen seien, um Eduard's Transport nach Lindhoff schnell und sorgfältig zu bewerkstelligen. Schweigend gingen wir neben einander den Bergpfad hinunter. Eli war tief erschöpft und stützte sich

auf meinen Arm. Endlich sagte sie schondernd und mit halber Stimme, als spräche sie zu sich selber:

„Er hätte der Mörder seines Bruders werden können!“ Das Gewitter, das allmählig am Himmel heraufgezogen war, brach glücklicherweise erst los, als wir wissen konnten, daß Eduard bereits in Lindhoff sein mußte. Es war ein gewaltiges Toben in der Natur: furchtbare Donnererschläge, taghell leuchtende Blitze, strömender Regen! Wir hätten aber auch ohnedies in dieser Nacht wenig geschlafen.

Die Großmutter war sehr erschrocken über Das, was wir ihr erzählten, und ließ, so früh es irgend thunlich war, am andern Morgen den Wagen anspannen. Sie wollte selbst mit hinüber nach Lindhoff, um zu hören, welchen Ausgang die Katastrophe genommen habe und zu erfahren, wie es mit Eduard gehe.

Der Baron kam uns mit eiligen Schritten durch den Garten entgegen. „Es geht nicht schlecht mit unserm Patienten,“ rief er mit vergnügtem Gesichte; „er hat zwar etwas Fieber gehabt die Nacht über und ziemlich tolles Zeug phantastirt, aber sein Bruder hat treulich gewacht und ihn gepflegt, wie die sorgsamste Wärterin. Die Brüder sind bereits vertraut mit einander, als könnten sie sich von Jugend auf. Ich fand sie im besten Einverständnis plaudernd, als ich vorhin herüber kam.“

„Und die Mutter?“ fragte Eli mit Unruhe, ohne auf das Gesagte einzugehen.

Sie hat von Eduard's Unfall noch Nichts erfahren, da sie gestern Abend noch schlief, als wir ihn brachten. Dagegen ist Gaston heute Morgen bei ihr gewesen; Sie hätten die Scene mit ansehen sollen! für mich war's Nichts, ich mag die Nährstüde nicht. Erst sein leidenschaftliches Drängen, die langentbehrte Mutter zu sehen, seine Furcht, ob sie ihn auch anerkennen werde, ihn, den Fremden, ob sie ihn lieben würde, „denn mein Vater liebt mich nicht,“ versicherte er mir beiläufig mit einem Lächeln — ich bin ihm — zu französisch, wie er sagt, sie muß diese Eigenschaft besser verstehen, denn ich habe sie von ihr!“ Und so sprach er fort, bis er mit mir in das halb dunkle Zimmer trat. Seine tiefe Bewegung, als er nun vor ihrem Bette stand, kaum fähig zu sprechen,

wir daher an die Erneuerung eines Projectes, wie solches schon einmal ganz abgelehnt von den Folgen, welche es für unsern Welttheil gehabt hat, auch dem Lande Spanien nur Nachtheil gebracht hat, nicht glauben. Insbesondere ist dem Marschall Serrano, der mit äußerster Anstrengung darum ringt, seinem unglücklichen Vaterlande wenigstens den äußeren Frieden wiederzugeben und diesem Ziele nur mühsam und unvollkommen sich nähert, nicht zuzutrauen, daß er einen Plan wiederaufnehmen werde, der alle Frucht seiner letzten Mühen wieder zu vereiteln geeignet wäre. Wie dem aber auch sein mag, bestimmt wissen wir, daß von deutscher Seite, und insbesondere seitens der deutschen Regierung ein solches Unternehmen nicht die allergeringste Förderung finden würde, und daß Nichts geschehen ist, was auch nur einem Gedanken daran hätte zur Stütze dienen können. Die deutsche Reichsregierung ist aufs Sorgfältigste beflissen, Spanien gegenüber auf der gleichen Linie des Verhaltens mit allen übrigen europäischen Mächten sich zu bewegen und es herrscht darüber in keinem der europäischen Cabinete auch nur der geringste Zweifel. Unter solchen Umständen handelt es sich bei den ausgestreuten Gerüchten über eine deutsche Throncandidatur in Spanien also nicht bloß um eine Erkundung, — welche die unabhängige Presse Englands und Oesterreichs denn auch einstimmig als solche behandeln — sondern auch um ein von der Beschlüßigkeit gegen Deutschland planmäßig in Scene gesetztes Manöver, dazu bestimmt, die Keime der Unruhe in Europa, welche nachgerade zu verdorren im Begriffe sind, zu befruchten."

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung reproducirt die Bemerkungen der Independance Belgae, daß es sich nicht verlohne, solche Gerüchte wie über die neue Candidatur in Spanien, ein Attentat gegen die Luxemburgerische Neutralität u. z. zu demüthigen; daß die Neutralität Luxemburgs ganz zum Vortheile Deutschlands gereiche, und daß Fürst Bismarck sich niemals den Wünschen zum Vortheile genommen habe. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung sagt, sie habe dem nichts hinzuzufügen. — Dem Pariser Blatte XIX. Siècle von Edmond About ist die Verbreitung in Belgien-Vorbringen auf drei Monate unterfangt worden.

Wie verlautet, begünstigt der Kaiser Alexander der persönlich den Brüsseler Congress in Betreff der Kriegsgefangenen und Verwundeten, welchen Gortschakoff während seiner neulichen Anwesenheit in Berlin schon mehrfach erwähnt hätte.

Zu den Gerüchten, welche in Paris über den Rücktritt des Finanzministers Magné verbreitet sind, bemerkte die Independance, daß sein Rücktritt leicht den Sturz des ganzen Cabinets herbeiführen könnte. Magné's Rückkehr nach Paris sei problematisch.

Die Tage von San Sebastian ist in Folge erster Befürchtungen vor einem Angriffe der Carlisten eine kritische geworden. Es wurden Verstärkungen dahin entsendet. Ausländische Kriegsschiffe begaben sich gleichfalls dorthin, um ihre Nationalen in Schutz zu nehmen. General Concha ist noch in Victoria.

Die Wahlgesetznovelle in den Clubs.

Budapest, 3. Juni. Heute motivirte der Minister des Innern, Graf Julius Szapary, im Deakklub den Regierungsentwurf über die Aenderung des 1848er Wahlgesetzes. Es sei wünschenswerth, führte er aus, diese Angelegenheit jetzt zu erledigen, wo die Wahlen noch ziemlich fern sind; in dieser kurzen Zeit aber sei ein ganz neues Wahlgesetz unmöglich durchzubringen. Ein solches hänge überdies mit den vielen wichtigen Vorfragen zusammen, die nicht so rasch gelöst werden können. Deshalb habe er jede Aenderung der Wahlgesetze in diesem Gesetze vermeiden. Es gebe allerdings so schreiende Anomalien, wie z. B. die geringe Anzahl von Deputirten, durch welche die Hauptstadt im Parlamente vertreten ist, allein diesen Uebelständen werde er durch spezielle Vorlagen abzuhelfen suchen; das Gleiche gelte er bezüglich der Ausdehnung der Reichstagsperioden von drei auf fünf Jahre zu thun. Durch diese Trennung wird es möglich sein, all diese speziellen Fragen nach einander zu lösen, ohne dadurch gegenwärtig die Verhandlung über die Wahlgesetz-Novelle aufzuhalten.

Udov. Horvath untersucht die Vorlage des Ministers der Form wie dem Weize nach einer sehr scharfen Kritik; er hätte ein ganz neues Wahlgesetz gewünscht, denn jenes von 1848 sei nicht wegen seiner Güte beliebt, sondern vielmehr deshalb, weil es nicht gut ist und weil Viele eben nur durch eine ihnen günstige Interpretation dieses unklaren und veralteten Gesetzes ins Parlament gelangt sind. Er bezweifelte die Wichtigkeit der in der Vorlage angeführten statistischen Daten, reist dann detaillirt nach, daß durch die Novelle den Wählern das 1848er Wahlgesetz nicht abgehoben sei, im Gegentheil manche derselben dadurch noch erhöht werden. Er schließt mit der Erklärung, daß er sich vorbehaltlos, gegenüber der ministeriellen Vorlage eine seinen eben entwickelten individuellen Ansichten entsprechende Haltung einzunehmen.

Es sprechen noch Gustav Karnoczy gegen die Vorlage, Franz Pulsky (welcher alle auf den Zensus bezüglichen Bestimmungen weglassen und sich auf die Errichtung der ständigen Wählerlisten, sowie Regelung des Wahlverfahrens beschränken will), dann Baron Bela Liptay und Jul. Steiger für die Vorlage; Ministerpräsident Witto (welcher hervorhebt, daß die Regierung überhaupt nur eine Präzisierung der zweifelhaften Bestimmungen beabsichtige und keineswegs an jedem Detail der Vorlage festhalte), Josef Zujth für das Amendement Pulsky's Eduard Zjedeny für die Vorlage, da sie jedenfalls besser sei, als das 1848er Gesetz, Karl

und endlich das unnaheahmliche, hureißend zärtliche: „Ma mère!“ — o, es bedürfte wahrlich einer andern Zunge, als die meinige, Ihnen das Alles zu beschreiben.“

„Und sie? — wo nahm sie ihn auf?“ fragte ich bewegt.

„Nun, ungefähr wie von einem Engelsgruß schien sie von dem Worte des Sohnes berührt; auch sie empfing ihn in den Lauten ihrer so lange gemiedenen Muttersprache; ich hörte nur ihr: „Mon fils! mon enfant cher!“ während er an ihrem Bette niederkniete und sie ihre Arme um seinen Hals schlang. Dann zog ich mich zurück und überließ Mutter und Sohn sich selbst.“

„Ich muß zu ihr, Helene!“ sagte Lili, die sehr bleich und sehr erregt ansah bei der Erzählung des Barons, und dies sagend, eilte sie von uns weg, nach dem wohlbekannten Zimmer, während die Großmutter sich zu Edward führen ließ.

„Wie haben Sie aber den alten Herrn vorbereitet?“ fragte ich, als Beide fort waren.

„Es war nicht so schwer, als ich es mir gedacht hatte, er hat eine so große Ruhe. — Ich habe ihm einfach den ganzen Vorgang des geistigen Ereignisses erzählt und mit der Eröffnung des Geheimnisses geschlossen. Als ich zu Ende war, schwieg er lange, wie in tiefes Sinnen verloren.“

„Ihre Mittheilungen bedürfen der Erwägung, Varen Lindhoff“, sagte er endlich sehr ernst. „Kaffen Sie mich jetzt allein, bitte!“ Ich habe ihn seitdem noch nicht wieder gesehen, doch habe ich ihm heute Morgen melden lassen, daß ich nach dem Pavillon ginge, und er mir die Antwort gesendet, daß er später ebenfalls hinüberkommen würde. So, denke ich, wird sich Edward's heißester Lebenswunsch erfüllen, und noch ehe er selbst Hand mit anlegt, wird die langgetrennte Familie wieder vereinigt sein.“

„Und Sie werden sich Ihres guten Werkes freuen, lieber Baron!“ Er seufzte mit halbkomischer, betrübter Miene: „Ja, unferneiner muß sich mit der Rolle des Regisseurs hinter den Coulissen begnügen; ich weiß aber noch andere Leute, die auch müßig zusehen müssen und doch lieber selbst mitspielen möchten.“

Kerkapoly in gleichem Sinne; er will die auf den Zensus bezüglichen Paragraphe jedenfalls im Detail verhandeln; es sei besser für die zweifelhaftesten Bestimmungen des 1848er Gesetzes eine Auslegung zu statuiren, als wie bisher jeder Wahlkommission die ihr beliebige Auslegung zu gestatten; könne man sich bei einem oder dem anderen Punkte über sich eine einheitliche Auslegung nicht einigen, so bleibt eben bezüglich dieses Punktes, so wie bisher das unbestimmte 1848er Gesetz in Kraft.

Schließlich spricht der Präsident als Beschluß aus, daß die Deak-Partei die Wahlgesetz-Novelle im Allgemeinen als Basis für die Spezialdebatte annehme.

Heute Abends 6 Uhr wird die Konferenz fortgesetzt. Gegenstand: Spezialdebatte über die Wahlgesetz-Novelle.

In der heute 10 Uhr Vormittags abgehaltenen Konferenz des Klubs der Linken wurde der Wahlgesetzentwurf in Behandlung genommen. Der Gesetzentwurf wurde in der Generaldebatte, welche von 1/11 bis 1/1 Uhr dauerte, angenommen.

Journalhaus.

Mit der Nationalitätenbewegung beschäftigen sich jetzt mehrere Blätter. In Betreff der slovakischen Gymnasien, welche der Zummelplag panslawistischer Agitationen geworden, befindet sich „Pesti Naplo“ in Fehde mit der „öffentlichen Meinung“, welche verlangt, die slovakischen Gymnasien sollen gesperrt werden. Wenn man, sagt „P.N.“, die Sperrung der Gymnasien, die zudem aus den eigenen Mitteln der Slovaken hervorgegangen, verlangt, so muß man doch auch wissen, was an ihre Stelle zu treten hat. Wir würden es als einen schwer zu tragenden Vorwurf betrachten, wenn man sagen könnte, die Ungarn haben die slovakischen Gymnasien abgeschafft, aber keine anderen errichtet. Es ist daher notwendig, in den slovakischen Gegenden Staatsgymnasien zu errichten und die bestehenden slovakischen Gymnasien besser zu inspectiren, dazu ist aber vor allen Dingen die Schaffung des Mittelschulgesetzes nöthig und daher möge man diesen Gesetzentwurf sobald als möglich erledigen.

Mit derselben Angelegenheit beschäftigt sich „Reform“ welche die Hoffnung ausspricht, daß die Regierung die weitere Untersuchung streng durchführen lasse, dann aber den Beweis liefere, daß sie energisch zu handeln verstehe, daher aber erwartet das Blatt, die Regierung werde alle Momente wohl erwägen und in der „heissen Frage“ die Interessen des ungarischen Staates zur Geltung bringen.

„Hon“ faßt die Nationalitäten-Agitation im allgemeinen in's Auge und konstatiert, daß es zum überwiegenden Theile die Geistlichen seien, von welchen die Agitation ausgeht. Die Geistlichkeit erfülle im ganzen Lande auswärtige Missionen; im Theil des katholischen Clerus steht im Dienste der jeuitischen Tendenzen, die rumänischen Geistlichen agitiren für Großradien, die jersischen für das großserbische Reich, die sächsischen für den Bangermanismus u. s. w.

„Ung. Lloyd“ rügt die Umtriebe (!!) der siebenbürgischen Sachsen und meint: Die Gloire von Gravelotte und Sedan ist den guten sächsischen Dorfpfarrern zu Kopfe gestiegen. Die wirkliche, systematische Hege unter dem sächsischen Volke datirt erst seit dem deutsch-französischen Kriege. Der Vorwand zur Agitation ist die beabsichtigte neue Eintheilung der Municipipien. Die Interessen der Verwaltung erheischen schleunigst eine rationale territoriale Eintheilung Siebenbürgens. Die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes haben die Sachsen selbst eingesehen. Auf dem Hermannstädter Landtage, wo ihre Partei die dominante war, haben sie einen Plan zur neuen Territorialeintheilung Siebenbürgens ausgearbeitet. Freilich ist dies zur Zeit Schmerling's geschehen und dem Unterdrücker Ungarns gegenüber dachten die Sachsen nicht an ihre vermeintlichen Privilegien. Die Regierung könnte wahrlich nichts Besseres thun, als die selbstgemachte Territorialeintheilung der Sachsen aus dem Jahre 1864 hervorzuführen und dieselbe so rasch als möglich praktisch durchzuführen. Hiemit wäre die flossale Lüge entlarvt, mit welcher sächsische Correspondenten selbst solche deutsche Journale irreführen, welche sonst trotz der politischen Agitationen der neueren Zeit ihren Gerechtigkeits Sinn zu bewahren genützt haben.

„Magyar Politika“ bespricht die Wahlnovelle und bezeichnet es als einen Fehler, daß das Wahlrecht nicht in erster Reihe vom Staatsbürgerthum abhängig gemacht ist. Wenn wir schon kein Infolatsgesetz haben, so möge der Reichstag einfach aussprechen, daß nur Derjenige, der wenigstens 8 Jahr ununterbrochen im Lande wohnt, als Bürger zu betrachten sei und sonst, wenn er auch noch so viel Steuer zahlt, das Wahlrecht nicht erhalten könne. Diese Bestimmungen müssen aufgenommen werden, um den schädlichen Einfluß der eingewanderten, leider vollständig emanzipirten Juden zu paralysiren.

„Ellenör“ ist mit dem InkompatibilitätsGesetzentwurf zufrieden, nachdem es schwer angehe ein absolut vollkommenes ähnliches Gesetz zu schaffen, nur sollte die Reichsversammlung auch auf jene Konzeptionäre erstreckt werden, die vor Annahme des Gesetzes Konzeptionen vom Staate erhalten haben.

„Neues Pester Journal“ bespricht den InkompatibilitätsGesetzentwurf und sagt: Der Gesetzentwurf säubert das Volksthaus von allen Elementen, die seine Selbstlosigkeit und Skrupulosität in Frage stellen würden und hält sich doch, wie wir bereits bemerkt, von Uebertriebungen fern, indem er die Leiter subventionirter Unternehmungen nur für so lange vom Abgeordnetenhaufe ausschließt, als die Möglichkeit

des Erlassens, mit ihm sein Anstaltsrecht, welchem er nach den nöthigen Formalitäten das Anbringen der ordnungsgemäßen Siegel überließ. Schreiberli, Kommode und Tischlade waren bereits mit Siegeln versehen, als das scharfe Auge des Altwars im Hintergrunde der Wohnung eine Thür erblinnete, welche ihm die eines Wanderschranzes zu sein schien. Würdevoll näherte er sich derselben mit Besichtig, Siegelwachs und Kerze. Krat! hat die gelbte Hand die Pergamentbände angefaßt. Aber als er eben das Siegel anlegte, rufte aus dem Innern des Wanderschranzes eine ängstliche Stimme: „Begeh!“ Der Altwars machte einen Satz vor Erstaunen: „Wie? Begeh! Und was begehst du denn da drinnen zu thun?“ — „Was ich thue?“ — „Ja, was thust du in diesen Wanderschranke hineingekommen?“ — „Aber das ist ja kein Wanderschranke, das ist ja eine . . .“ — „Teufel! Und ich habe die Siegel angelegt!“

„Nun, so entfernen Sie dieselben wieder, und das so rasch als möglich.“ — „Die amtlichen Siegel entfernen! Unglückseliger, wo denken Sie hin? Die Artikel 249 bis 256 des Strafcodez sehen darauf Galerenstrafe in unbestimmter Dauer, Niemals!“ — „Aber zum Kukul! ich kann doch nicht hier drinnen bleiben bis zum Tage der Inventarsaufnahme.“ — „Gebulden Sie sich, ich gebe den Herrn Friedensrichter konsultiren.“ — Er ging in der That zu diesem Beamten der beinahe stark vor Lachen, als er diesen neulichen, seiner Entschädigung harrenden Fall vernahm. Er eilte, den Gefangenen zu befreien. Allein mittlerweile waren zwei geschlagene Stunden vergangen. Das Abenteuer bildet den Gesprächsstoff des Stadtviertels, in dem es sich zugeragen.

(Ein ehrlicher Dieb.) Ein in Paris sehr bekannter Sportsmann, der Vicomte de M. . . bemerkte unlängst gegen Mittag in der Kaufhausgasse, daß ihm sein, die Summe von 10,000 Francs in Bankbilletten und verschiedene Werthpapiere enthaltendes Portefeuille aus der Tasche gestohlen worden sei. Sehr aufgeregt, begab er sich nach Hause, um sich mit neuen Fonds zu versehen und hierauf die polizeiliche Anzeige zu machen. Zu seinem Erstaunen fand er jedoch bei seinem Conciere das Portefeuille vor, von dessen Inhalte nichts fehlte, als ein Taufrancs-Billet. An der Stelle des letzteren lag ein Zettel, auf dem mit Bleistift geschrieben stand: „Ich war hinter Ihnen in den elysischen Feldern, als Ihr Portefeuille aus der Tasche Ihres Dieners fiel. Ohne Anstellung, Familienverfall, dem Hungertode nahe, nehme ich von diesen Werthen ein Taufrancs-Billet als Darlehen. Ich verpflichte mich auf meine Ehre, diese Summe Ihnen zurückzuerstatten, sobald ich wieder Arbeit habe.“ Auf dem unteren Theil des Biletts die Angabe, daß jetzt durch die Zeitungen seinem seltsamen Schuldner melden, daß er ihn die tausend Francs schenke.

„Ich war betroffen: hatte er mein Gefühl für Edward errathen? Ich wußte Nichts zu antworten und verließ ihn schnell, um Lili bei der Mutter aufzusuchen. — Es war ganz still im Zimmer, als ich eintrat, Frau von Brion war nicht aufgefunden; Lili, die zu Füßen ihres Bettes saß, wendete sich nach der Thüre, als sie mich kommen hörte, und legte den Finger auf den Mund, um mich aufmerksam zu machen, daß unsere Freundin schlief. Ich trat nahe heran und betrachtete die Schlummernde: sie lag in ihren Armen mit einem Ausdruck so tiefen Friedens auf dem bleichen Angesichte, wie ich ihn noch nie an ihr gesehen hatte. Ihre Hände waren über der Brust gefaltet und ruhten auf der Decke, als wäre sie im Gebete eingeschlafen.“

„Wie hast Du sie denn gefunden?“ fragte ich meine Schwester. „D, sie ist glücklich, Helene! so glücklich!“ antwortete Lili, indem sie aufstand und näher zum Fenster trat. „Ich sah, daß sie sehr bewegt war, und zog sie lausnt an mich; sie lehnte ihr Köpfchen auf meine Schulter und brach auf einmal in Schluchzen aus. Ich wußte nicht, was ich ihr sagen sollte, um sie zu beruhigen.“

Wir standen noch so, als die Thüre wieder leise aufging und die alte Christine Edward's Bruder einließ und mit ihm seinen Vater. Lili erblickte und barg sich rasch in die Fensternische: sie wollte nicht gesehen sein in diesem Augenblicke. „Ich dagegen ging den Eintretenden entgegen, sie zu begrüßen, und sagte ihnen leise, indem ich auf das Bett deutete: „Sie schläft.“ Ich wollte mich entfernen, aber der alte Herr hielt mich zurück: „Nein, bleiben Sie, Fräulein Bezen“, sagte er bestimmt; „sie möchte erschrecken, wenn sie erwacht und sich einem Fremden gegenüber sieht.“ (Fortsetzung folgt.)

Notizen.

(Versiegelt) Folgende heitere Geschichte soll sich vor wenigen Tagen in Paris zugetragen haben: Ein brauer Mann war gestorben und die Erben hatten die Anlegung der Siegel verlangt. Der Friedensrichter begab sich in die Wohnung

von Verrechnungsdivergenzen, mit dem Staate obwalte. Hier hätten wir nur noch die Bemerkung, daß es unserer Ansicht nach geboten wäre, nicht nur die Verwaltungsräthe, Rechtskonsulenten und Direktoren, sondern auch die Generalsekretäre und Abtheilungsvorstände solcher Unternehmungen vom Abgeordnetenhaufe auszuschließen, die zum Staate in ständigem geschäftlichen Verhältniß stehen oder auf Geschäfte mit dem Staate angelegt sind.

„Egyetértés“ spricht sich gegen die Verhandlung des Mittelschulgesetzentwurfes in dieser Session aus und glaubt, daß die ganze Zeit, die uns zur Verfügung steht, zur Durchberatung der Wahlnovelle und des Inkompatibilitätsgesetzes verwendet werden sollen.

Einige Oppositionsblätter kommen auf die geistige Debatte über die Richterprüfung zurück und tadeln an dem Gesetzentwurf, daß für die Richter ein geringerer Qualifikationsgrad als für die Advokaten aufgestellt werde. In solchem Sinne sprechen sich „Középpart“ und „Magyar Ujság“ aus.

Island.

Hermannstadt, 5. Juni. Der Kommunikations-Minister hat an sämtliche Jurisdiktionen Ungarns und Siebenbürgens nachstehende Verordnung unter Zahl 483 erlassen:

Jenen Punkt des mit Circular vom 27. November 1873 J. 2510 der Jurisdiktion zugesandten Normativs betreffend, demgemäß die Staatsbaubeamten berechtigt sind, anlässlich ihrer im Interesse von Gemeinden, Korporationen und Privaten ausgeführten Funktionen, beziehungsweise Reisen eine Bau-Zulage, und zwar die Ober-Ingenieure von 105 fl., die Ingenieure von 63 fl. und die Ingenieur-Assistenten von 26 fl. 25 kr. per Monat aufzureden, — verständige ich die Jurisdiktion davon, daß ich die Monats-Baugulage, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender, vom 1. Juni l. J. angefangen, bis auf weitere Verfügung für die Ober-Ingenieure auf monatlich 100 fl., die Ingenieure auf 75 fl. und die Ingenieur-Assistenten auf 50 fl. festgesetzt habe.

Von dieser meiner neuen Anordnung verständige ich die Jurisdiktion mit dem Bemerkten, daß die übrigen Bestimmungen meines obzitierten Circulars und des beigelegten Normativs auch ferner in Kraft bleiben.

Budapest, 3. Juni. In der Konferenz der Deak-Partei wurde heute über die Mittelschul-Gesetzesvorlage berathen. Nachdem Gengery und Szilagyi nachgegangen, daß vorläufig nur eine Mehrausgabe von 20,000 fl. für fünf neue Schulinspectoren plangreifend werde, beschloß die Konferenz nach kurzer Debatte, die Vorlage sofort vorzunehmen und solange fortzusetzen bis das Wahlgesetz zur Verhandlung reif ist. Ghyzy erklärt jedoch, er könne die von Bildiczky verlangte Vorlage über die Rückzahlung von 153 Millionen bis zum Herbst nicht bestimmt festsetzen.

Arad, 3. Juni. Im Radnauer Wahlbezirk ist heute Johann Popovits-Deffeanu gegen Theodor Szerb zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden.

Wien, 3. Juni. Der liberale Verein des „Trentino“ beschloß einstimmig, die Mandatsniederlegung Prato's zu bewirken, und schloß überdies Prato vom Verein aus. — Hofrath Bezegny wurde an Stelle Moser's zum Sektionschef im Finanzministerium ernannt. — Der „Volksz.“ fordert zur Bildung von katholischen Schulgesellschaften auf, welche sich mit der Errichtung von exklusiv katholischen Volksschulen befassen sollen. — Die heute Vormittags zirkulirenden Gerüchte von der Gefangennahme des Hernalser Raubmörders haben durch die Polizei keine Bestätigung erhalten.

Wien, 3. Juni. Die Vertretung des inhabirten Direktors Reach hat Dr. Fialla, die des Direktors Winter Dr. Büffel übernommen. Die in die Affaire der Elementar-Versicherungsbank verwickelten Verwaltungsräthe Graf Widenburg und Baron Sothen wird Dr. Edmund Singer, Baron Hauke und Alo v. Nordberg Dr. Markbreiter verteidigen.

Triest, 3. Juni. Der Gesandte Baron Schwarz-Somborn ist gestern hier eingetroffen. Derselbe besuchte heute die Hafenbauten die Schiffswerfte, den Kanal, Adriatico, ferner die Handelskammer und die Lloyd Direction und nahm die Wünsche betreffs der Handelsverbindungen Triests nach Amerika entgegen.

Russland.

Berlin, 3. Juni. Die „Provinzial-Korrespondenz“ vernimmt, daß seitens der meisten Regierungen zuzugende Antwort zu dem von Russland angeregten Kongreß in Brüssel erfolgt sei; die Theilnehmung Deutschlands ist gesichert. — Der deutsche Kaiser wird nach dem Aufenthalt in Gms, wo er 4 Tage mit dem Kaiser von Rußland verweilt, eine Nachkur in Gastein für 3 Wochen brauchen.

Das „Wolffsche Bureau“ meldet: In unterrichteten Kreisen werden die Gerüchte über Hohenzoller'sche oder preussische Throncandidatur für Spanien als völlig grundlos und als dem Bereiche der Erfindungen angehörig bezeichnet.

Wünchen, 3. Juni. Die Abgeordnetenkammer nahm mit 77 gegen 76 Stimmen den Antrag an, die Bekwerde des Justizsenators Grafen Jagger wegen Verletzung der Verfassung durch Auserachtlassung der bairischen Reservatrechte für begründet zu erklären, trotzdem der Minister des Innern die Unausführbarkeit dieses Beschlusses erklärte, da

der Erlassers, mit ihm sein Anstaltsrecht, welchem er nach den nöthigen Formalitäten das Anbringen der ordnungsgemäßen Siegel überließ. Schreiberli, Kommode und Tischlade waren bereits mit Siegeln versehen, als das scharfe Auge des Altwars im Hintergrunde der Wohnung eine Thür erblinnete, welche ihm die eines Wanderschranzes zu sein schien. Würdevoll näherte er sich derselben mit Besichtig, Siegelwachs und Kerze. Krat! hat die gelbte Hand die Pergamentbände angefaßt. Aber als er eben das Siegel anlegte, rufte aus dem Innern des Wanderschranzes eine ängstliche Stimme: „Begeh!“ Der Altwars machte einen Satz vor Erstaunen: „Wie? Begeh! Und was begehst du denn da drinnen zu thun?“ — „Was ich thue?“ — „Ja, was thust du in diesen Wanderschranke hineingekommen?“ — „Aber das ist ja kein Wanderschranke, das ist ja eine . . .“ — „Teufel! Und ich habe die Siegel angelegt!“

„Nun, so entfernen Sie dieselben wieder, und das so rasch als möglich.“ — „Die amtlichen Siegel entfernen! Unglückseliger, wo denken Sie hin? Die Artikel 249 bis 256 des Strafcodez sehen darauf Galerenstrafe in unbestimmter Dauer, Niemals!“ — „Aber zum Kukul! ich kann doch nicht hier drinnen bleiben bis zum Tage der Inventarsaufnahme.“ — „Gebulden Sie sich, ich gebe den Herrn Friedensrichter konsultiren.“ — Er ging in der That zu diesem Beamten der beinahe stark vor Lachen, als er diesen neulichen, seiner Entschädigung harrenden Fall vernahm. Er eilte, den Gefangenen zu befreien. Allein mittlerweile waren zwei geschlagene Stunden vergangen. Das Abenteuer bildet den Gesprächsstoff des Stadtviertels, in dem es sich zugeragen.

(Ein ehrlicher Dieb.) Ein in Paris sehr bekannter Sportsmann, der Vicomte de M. . . bemerkte unlängst gegen Mittag in der Kaufhausgasse, daß ihm sein, die Summe von 10,000 Francs in Bankbilletten und verschiedene Werthpapiere enthaltendes Portefeuille aus der Tasche gestohlen worden sei. Sehr aufgeregt, begab er sich nach Hause, um sich mit neuen Fonds zu versehen und hierauf die polizeiliche Anzeige zu machen. Zu seinem Erstaunen fand er jedoch bei seinem Conciere das Portefeuille vor, von dessen Inhalte nichts fehlte, als ein Taufrancs-Billet. An der Stelle des letzteren lag ein Zettel, auf dem mit Bleistift geschrieben stand: „Ich war hinter Ihnen in den elysischen Feldern, als Ihr Portefeuille aus der Tasche Ihres Dieners fiel. Ohne Anstellung, Familienverfall, dem Hungertode nahe, nehme ich von diesen Werthen ein Taufrancs-Billet als Darlehen. Ich verpflichte mich auf meine Ehre, diese Summe Ihnen zurückzuerstatten, sobald ich wieder Arbeit habe.“ Auf dem unteren Theil des Biletts die Angabe, daß jetzt durch die Zeitungen seinem seltsamen Schuldner melden, daß er ihn die tausend Francs schenke.

Am 21. Juni wird die bataillons Nr. 20 stattfinden u wohlthätigem Zwecke gewidmet werden. — Eben, als wir nach tüchtiges Ungewitter über die durch die häufigen Regen angegeschwollen und drohende einer niedrigen Arbeiterklasse trieb es in den Quartieren von Gensarmen die herandrängende Wasser bewegen.

(Ein überaus g begirtes Ebenes, Neuberg, Reich Wid geschossen, und zwei Kälber, 24 Gembö, 6 Zehn, 3 Kälber, 24 Gembö, 16 G Kuchelhühne und 43 Schnepfen.

sich der Bundesrath die lassen werde.

Darmstadt, 3. Juni. In Jugenheim wird vom 19. d. M. an die dortige Gemarkung und andere fürstliche Besitzungen in Paderborn, 2. Juni.

ordnet die demnächstige Hildesheim, Evelt, Wade und Wohnungen an.

Paris, 2. Juni. fellschaft genehmigte die Kap zur die Emission neuer bevollmächtigt den Bewalt der schwebenden Frage.

Paris, 3. Juni. erläuterte denselben, wie er die Ohnmacht der Monard einer konservativen Republik wünscht und hoffe, daß die hündigen Reichthümer siegen Versailles, 2. Juni.

ratung der Gesetzentwürfe äußersten Linken, den Wahl zu bestätigen, mit 503 ge Sacaze's (Linke), das Wahl in Berathung zu ziehen, wa Bern, 2. Juni. Der raths vom 31. Jänner, der Naifikation zu ertheilen, be Madrid, 2. Juni.

Der Finanzminister Camacho geßah 2000 Millionen der Schuld auf die Hälfte herab der auswärtigen Schuld vor annehmen, den wegen Zahlung trag auszuführen. Der Mi den Staat, sowie die unbedi Salz besteuern.

Lissabon, 2. Juni. Madrit, 2. Juni. fuction der inneren und au Lage San Sebastian's ist d kritisch geworden.

Bukarest, 3. Juni. rumänischen Bahnanstaltliche werden und wird schon m werden.

Washington, 2. die Zusatzbestimmungen zum Wein einer Steuer von 50 per Kiste in Flaschen; der g gelegt und ein Zoll auf Sei

Sokal- und

— Sr. Excellenz der Procopius Ivacostovic's abgereist.

— Die Beneficencevorstell Montag den 8. Juni statt. — der Alm“ und das amufante dazu von der Beneficentia g Beneficentellen wie Fr. M. doch auch sie die Anerkennung.

— Das Waldseid g ymnasium wird überi — (Blitzschlag.)

ein auf dem Naturzustande be Blitstrahl getödet.

— (Galgenghimm) find“ — drang ein Unteru werden Sie bezahlt, daß Sie kommen“ — erwiderete der

— (Characterist seinem Elemente“ — sagte g Promenade zu einem Bekannt muthlich in ein volles Weinfu konnte.

— Die im Sinne ein Distriktes gefassten Best Bogarajfer städtischen Munici Bogar, Ingenieur Alexander s Gal besiedende Deputation, de für die Erhaltung des Bogara in Budapest eingetroffen.

— (Selbstmord.)

— (Karlburg.)

— (Karlburg.)

— (Karlburg.)

— (Karlburg.)

— (Karlburg.)

— (Karlburg.)

— (Karlburg.)

— (Karlburg.)

— (Karlburg.)

ktet. Hier hätten wir nach geboten wäre, d Direktoren, sondern über Unternehmungen Staate in ständigem mit dem Staate an-

lich der Bundesrath die Nichtachtung des Reichsgesetzes nicht gefallen lassen werde. Darmstadt, 3. Juni. Der Aufenthalt der russischen Kaiserin im Jagenheim wird vom 14. d. M. ab drei Wochen dauern. Der Czar tritt daselbst am 19. d. M. ein, es werden außerdem der deutsche Kaiser und andere fürstliche Persönlichkeiten erwartet. Baderborn, 2. Juni. Eine Verfügung des Oberpräsidenten ordnet die demnächstige Kläumung der von den Professoren der Theologie Oswald, Coelt, Bade und Bachhaus im Universitätsgebäude innegehabten Wohnungen an. Paris, 2. Juni. Die Generalversammlung der Suezkanal-Gesellschaft genehmigte die Kapitalisirung der sieben nicht eingelösten Coupons durch die Emission neuer Obligationen gegen die Couponwerthe und bevollmächtigt den Verwaltungsrath zu Unterhandlungen wegen Lösung der schwebenden Frage. Paris, 3. Juni. Thiers empfing in Peru anässige Franzosen, erläuterte denselben, wie er Republikaner aus Verstand wurde, konstatierte die Ohnmacht der Monarchisten und die Nothwendigkeit der Gründung einer konservativen Republik; er glaube an den Frieden, welchen Europa wünscht und hoffe, daß die Wünsche Europas wahrscheinlich über die künftigen Verhältnisse sitzen werden. Versailles, 2. Juni. Die Assemblée hat bei der ersten Beratung der Gesetzentwürfe über politische Wahlen den Antrag der äußersten Linken, den Wahlsesentwurf durch die Stellung der Vorfrage zu befeitigen, mit 503 gegen 189 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Cazot's (Rechts), das Wahlgesez erst nach Beirung der Verfassungsgesetze in Beratung zu ziehen, wurde mit 394 gegen 317 Stimmen verworfen. Bern, 2. Juni. Der Ständerath ist dem Beschlusse des Nationalraths vom 31. Jenner, dem Auslieferungsvertrag mit Deutschland die Ratifikation zu erteilen, beigetreten. Madrid, 2. Juni. Der Imparcial schreibt über das Budget: Der Finanzminister Camacho rechnet auf eine Einnahmehöhe von ungefähr 2000 Millionen Reales; er gedenkt die Zinsen für die innere Schuld auf die Hälfte herabzusetzen, dieselbe Maßregel auch den Zahabern der auswärtigen Schuld vorzuschlagen, und wenn sie diesen Vorschlag annehmen, den wegen Zahlung der fälligen Coupons eingegangenen Vertrag auszuführen. Der Minister will ferner die Verzehrungssteuer für den Staat, sowie die unbedingte Tabakregie wieder einführen und das Salz besteuern. Vissabon, 2. Juni. Castelar ist hier eingetroffen. Madrid, 2. Juni. Der Finanzminister beabsichtigt die Reduktion der inneren und äußeren Staatsschuld um die Hälfte. — Die Lage San Sebastian's ist durch einen drohenden Angriff der Carlisten kritisch geworden. Bukarest, 3. Juni. Die Konvention bezüglich der ungarisch-rumänischen Bahnanstöße ist heute von den Sektionen angenommen worden und wird schon morgen im Plenum der Kammer verhandelt werden. Washington, 2. Juni. Das Repräsentantenhaus genehmigte die Zusatzbestimmungen zum Zolltarif. Danach unterliegt mouffinierter Wein einer Steuer von 50 Cents per Gallone im Faß, von 2 Dollars per Kiste in Flaschen; der Hopfenzoll ist mit 10 Cents per Pfund festgesetzt und ein Zoll auf Seide normirt.

Vokal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 6. Juni. — Sr. Excellenz der Herr gr.-orient. Erzbischof und Metropolit Procopius Jvackovics ist vorgestern Abend von hier nach Budapest abgereist. — Die Beneficentvorstellung für Fräulein Marie Mestel findet Montag den 8. Juni statt. — Der lustige Schwank „Heymann Kevi auf der Alm“ und das amüsante Rosen'sche Lustspiel „Ein Teufel“ wurden bey von der Beneficentian gewählt. Trotz der sich nahezu übersürzenden Beneficentstellen wie Fr. Mestel ein günstiges Horoscop, — verdient doch auch sie die Anerkennung des Publikums. — Das Waldfest der studirenden Jugend des k. u. Staatsgymnasiums wird übermorgen, 8. d. M., abgehalten. — (Blitzschlag.) Während des vorgestrigen Gewitters wurde ein auf dem Kulturfeld beschaftigter Bongarder Komäne durch einen Blitzschlag getödtet. — (Galgenhumor.) „Gestehen Sie doch, daß Sie schuldig sind“ — drang ein Untersuchungsrichter in den Inquisiten. „Dafür werden Sie bezahlt, daß Sie, nicht aber ich, der Sache auf den Grund kommen“ — erwiderte der Häftling. — (Charakteristisches.) „Mein Freund X. ist heute in einem Elemente“ — jagte gestern ein junger Mann auf der Bretterbühnenade zu einem Bekannten. „Was Sie sagen! Da dürfte er verdammtlich in ein volles Weinsäß hineingefallen sein“ — meinte der Bekannte. — Die im Sinne eines vom Ausschusse des Fogarascher Distriktes gefassten Beschlusses entsendete und durch Mitglieder der Fogarascher städtischen Municipiums verstärkte, aus den Herren: Jakob Fogar, Ingenieur Alexander Kossy, Vicar Witu, Bürgermeister Thomas Bal bestehende Deputation, deren Aufgabe es ist, an maßgebender Stelle für die Erhaltung des Fogarascher Distriktes als Jurisdiction zu wirken, ist in Budapest eingetroffen. — (Selbstmord.) Fahnenweihe. Ueberschwemmung. Karlsburg, 5. Juni. Ein trauriges Werkzeichen der Pestzeit, wo man beinahe 100 gegen 1 wetten könnte, daß jedes Zeitungsblatt durchschnittlich täglich wenigstens eine Mordthat dem lebenden Publikum aufzählt. Durch den heute Nachts stattgehabten Vorfalle sehen wir uns veranlaßt, in unserem Bericht die Statistik der Selbstmörder um eine Zahl zu vermehren. — Ein Unteroffizier hatte vor kurzer Zeit um Urlaub angeführt, denselben aber nicht erhalten, dessenungeachtet kam er sein Bündel und zog in die traurige Heimat seiner Väter. Nach selbstbemessener Urlaubszeit stellte er sich wieder bei seinem Regimente ein und erhielt hier die gerechte Strafe seines Ungehorsames, er wurde nämlich degradirt zum Gemeinen. Dies nahm er sich so zu Herzen, daß er in der Nacht nach seinem ersten Wachpostendienste sich in der Wüste erschoss. Am 21. Juni wird die Fahnenweihe des hier stationirten Honvedregiments Nr. 20 stattfinden und wird diese Feierlichkeit mit einer einem patriotischen Zwecke gewidmeten Tanzunterhaltung in Verbindung gesetzt werden. — Eben, als wir schreiben, entladet sich ein allem Ansehene würdiges Ungewitter über unsere Gegend. Durch die häufigen Regengüsse war der Gebirgsbach Dimpoly riesig angeschwollen und bedrohte einen Theil der Stadt. Die Arbeitsscheu der hiesigen Arbeiterklasse trieb es soweit, daß der Stadthauptmann nur mit Unterstützung von Gensdarmen dieselben zum Bauen von Dämmen gegen das überströmende Wasser bewegen konnte. — (Ein überaus glücklicher Jäger.) Sr. Majestät der Kaiser hat im Jahre 1873—1874 bei den Jagden in den Jagdrevieren Ghenje, Neuberg, Reichenau, Gödöllö u. s. w. im Ganzen 208 Wild geschossen, und zwar: 1 Zwanziger, 2 Sechshöner, 10 Bierzeiger, 4 Zwölfer, 6 Zehner, 3 Aßer und 5 Sechsender, 58 Thiere, 10 Hasen, 2 Gamsböcke, 16 Gaisen, 3 Rehböcke, 5 Hagen, 6 Fuchse, 8 Gänse und 43 Schnepfen.

(Doppelselbstmord aus Liebe.) Wieder haben in Wien zwei junge Menschenfänger eine „ewige Vereinigung“ durch gewaltsamen Abschluß ihres Lebens zu erlangen versucht. Eine Liebesgeschichte, die in einem mährischen Flecken ihren Anfang und ihre Entwicklung genommen haben dürfte, hat in einem Wiener Gasthof ihre trauerpielmäßige Lösung gefunden, über welche folgende Details mitgetheilt werden: Dieser Tage langte aus Mistel (Mähren) an die hiesige Polizeidirektion ein Telegramm des Inhaltes an, es habe sich aus genanntem Orte ein Liebespaar mit der wahrscheinlichen Absicht, einen Selbstmord zu begehen, entfernt, und es sei anzunehmen, daß dasselbe sich nach Wien gewandt habe, um da seinen Voratz auszuführen. Gestern Abends um 11 Uhr meldete nun das Polizeikommissariat Leopoldstadt, daß in dem Hotel „zum goldenen Brunnen“ in der Laborstraße der aus Mistel angelaufene 21jährige Apotheker-Praktikant Eduard Schnigera sich in Gemeinschaft mit seiner Geliebten, der 19jährigen Maria Pinka, zwischen 9 und 10 Uhr Abends mit Cyanalkali vergiftet habe. Die beiden jungen Leute waren erst gestern um 4 Uhr Nachmittags bei dem genannten Gasthose vorgefahren, hatten ein Zimmer verlangt, in welchem sie noch in vorgezierter Abendtracht ein appetitliches Souper nahmen. Gegen halb 10 Uhr wollte das Stubenmädchen eintreten, um etwaige Aufträge entgegenzunehmen, fand jedoch die Thür geschlossen, welche auch auf ihr wiederholtes Klopfen nicht geöffnet wurde. Man schöpfe Verdacht, und als man gewaltsam in das Zimmer drang, bot sich den Eintretenden das schreckliche Bild, welches die Leichen zweier Menschen nur liefern können, die man einige Stunden vorher voller Jugendkraft und Gesundheit gesehen hat. Ueber die Motive der bedauerlichen That verläutet nichts Bestimmtes. Zahlreiche Briefe, welche die den Effecten des selbstmörderischen Paars gefunden wurden, enthalten Aussagen über die namhafte Verlassenschaft der Beiden und dürfte ein Schreiben, welches Maria Pinka an ihre Angehörigen gerichtet hat, näheren Aufschluß über die Veranlassung geben, welche zwei junge Leute in einen so frühen Tod getrieben hat. — (Eine Urgroßmutter als Braut.) Das Stadtgespräch in Teschen beschäftigt sich seit einigen Tagen mit einer Verlobung, bei welcher die Braut, eine reiche Gutsbesitzerin, das respectable Alter von 72 Jahren zählt und bereits Urgroßmutter ist. Der Bräutigam steht im Alter von 27 Jahren. Die Trauung soll dieser Tage stattfinden. — (Ueber die letzten Augenblicke Mallinrodts.) bringen norddeutsche Blätter einige Details, welche den Beweis liefern, daß die Frömmigkeit des weiphalischen Abgeordneten keine erlösende und gehendelte war. Er ließ in der Sterbehütte das Kreuz nicht aus den Händen und drückte es wiederholt an die Lippen. In der Fieberhitze des Todesstampfes rief er aus: „Wie sollten Christen über Christliches nicht in Frieden einig werden? Nun ist die Diskussion geschlossen! Gute Nacht!“ Das waren seine letzten Worte, welche andeuten könnten, daß der energische und fanatische Mann, im letzten Moment milderer Seiten aufzog, als jemals in seinen parlamentarischen Auslassungen. Der geistliche Rath Müller hielt dem Hingeshiedenen eine ergreifende Rede. Die Centrumspartei, versehen dieselben Organe, empfing in der Kirche die herzlichsten Beileidsbezeugungen der gegnerischen Kollegen. Also der Tod verjehnt doch! — (Geschmacksache.) In Frankreich und Deutschland essen die Leute auch Pferde- und Eselsfleisch. Das Hundefleisch ist nicht nur den Chinesen, sondern auch den Eskimos ein Lieblingsgericht; natürlich sind fette, kleine Hunde gesucht als alte. Die Coulis auf Malabar verspeisen die Matten mit Bier. Auf Ceylon gilt das Stachelhörnchen als delikater Bissen, es ist dort beliebter als das Spanferkel. In Siam wird Krokodilfleisch auf öffentlichem Markte verkauft. In America, Afrika und Australien nehmen die Ureinwohner auch mit Alligatorfleisch vorlieb. Die Indier sehen die Kropfschnecke für eine Schlange an und verzehren dieselbe als Leckerbissen. Die Araber und Griechen verspeisen Hühnerfleisch, die Dottenoten Ameisen, die Einwohner von Ceylon Bienen, die Engländer „lebendige“ Käse, die Italiener Käse, die Chinesen und Jähner, welche mit den heißerwerblichen Puppen aus den abgesehenen Seidencocons gefüttert werden u. s. w. — Guten Appetit! — (Der Mord des Kapitäns Nicolitsch.) Die „Turquie“ bringt ausführliche Details über das Attentat gegen den Kapitan Nicolitsch in Konstantinopel. Dieser lag am 22. Mai um halb 11 Uhr Morgens nach dem Abgange des Triester Bootes in seinem Bureau, als ihm der Diener eines Wechselaufs meldete, daß seine Anwesenheit an der Börse notwendig sei. Als einer der Administratoren der Austro-Otomani'schen Bank kam der Kapitan mit dem Bedenken, in einigen Minuten zurück zu sein, dieser Aufforderung nach. Als er aus dem französischen Stadtviertel gegen Karatany wendete, stürzte plötzlich ein dalmatischer Matrose aus einem Café und feuerte einen Revolvererschuß auf ihn ab. Der Bewundete drehte sich, bevor er zusammensank, gegen den Mörder, und dieser rief ihm noch zu: „Sieh mich gut an!“ Aus der Kapitan gefallen, warf sich dessen Begleiter auf den Mörder, dieser aber machte sich frei, indem er mit dem Revolver drohte. Dann knöpfte er seine Jacke zu, verbergte die Waffe im Gürtel und entfernte sich langsam, ohne daß die Umstehenden gewagt hätten, ihn festzunehmen oder zu verfolgen. Der Bewundete wurde in die Agentur gebracht; die Kugel drang seitwärts des Rückgrades unter der linken Schulter ein; die Werge kamen zu spät, um ihre Lage sicher zu bestimmen; da sie weder Lunge noch ein anderes edleres Organ verlegte, war eine Rettung nicht unwahrscheinlich. Nicolitsch machte dem österreichischen Konsul Mittheilung, daß der Mörder, ein Matrose, aus den Böcken di Cattaro komme, dessen Bruder als Beauftragter bei der Lloyd-Agentur vor einiger Zeit im Spital von Galata gestorben sei; er wäre seit Kurzem in Konstantinopel angekommen und hätte sich um den Plag dieses Bruders beworben. Es wurde ihm bedeutet, daß er sich diesfalls mit einem Gesuche an die Direktion in Triest zu wenden habe; er kam wiederholt, und schließlich sagte ihm Nicolitsch, daß er ihn nicht länger belästigen solle. Auf das hin bedrohte der Dalmatiner den Kapitan, und er scheint an seiner Wache schon mehrere Tage laborirt zu haben. Samstag, am 23. Mai, beruhigten die Aerzte den Bewundeten mit Morphin; Abends wurde er von zwei Montengrinern untersucht, die während des letzten Krieges in den Schwarzen Bergen viele Bewundete geheilt hatten; sie gaben auch in diesem Falle Hoffnung, die sich aber nicht bewahrheitete. Am nächsten Tage verschlimmerte sich der Zustand des Kranken, seine Schmerzen erhöhten sich und er starb um 6 Uhr nach einer langen Agonie. — (Zur Diebs-Affaire des russischen Prinzen Konstantin.) Die Nachricht von dem durch den Großfürsten Konstantin verübten Diebstahl bestätigt sich vollinhaltlich, sowie daß der Kaiser von Rußland seinen Neffen für wahnsinnig erklärt hat, „um die Ehre der Familie zu retten“, wie der Czar gelegentlich seiner Abreise auf dem Bahnhof sagte. „Leider, so schreibt man einem deutschen Blatte von besunterrichteter Seite, ist dieser älteste Sohn des Großfürsten Konstantin nicht das einzige mauvais sujet der jüngeren Hofgesellschaft; seine Vettern, die Prinzen von Leuchtenberg und von Odenburg haben dem Kaiser bereits manche schwere Stunde bereitet. Des Thronfolgers jüngerer Bruder, Großfürst Alexei, ist bekanntlich wegen seines Verhältnisses zu Fräulein Schufowski, der Tochter des Dichters und kaiserlichen Erziehers, auf Reisen geschickt worden; neuerdings erzählt man sich, die genannte, seit Jahren in Italien lebende junge Dame sei plötzlich auf räthselhafte Weise verschwunden und der Großfürst habe demgemäß Aussicht auf Begnadigung und Rückkehr in die Residenz.

Verloosung.
Wien, 1. Juni. (1839er Staatslosje.) Bei der heutigen 33. Verloosung der Serien der 1839er Lose wurden folgende Serien gezogen, und zwar: Nr. 4 9 12 21 45 49 63 70 71 91 96 102 134 147 148 216 230 234 243 282 303 314 320 330 364 373 375 390 393 400 406 410 414 419 422 446 452 481 493 497 498 505 510 523 525 532 547 553 562 563 581 586 595 615 619 621 667 671 683 690 691 692 698 724 739 749 763 779 780 814 815 856 865 868 881 910 913 925 927 944 956 959 981 994 1020 1039 1041 1050 1058 1066 1084 1086 1088 1097 1103 1111 1127 1196 1206 1219 1222 1223 1229 1232 1233 1252 1257 1261 1269 1328 1349 1350 1375 1378 1386 1396 1410 1418 1448 1452 1468 1472 1543 1568 1572 1578 1603 1604 1642 1647 1695 1699 1703 1717 1718 1725 1741 1749 1753 1755 1756 1767 1793 1801 1823 1824 1872 1887 1891 1894 1909 1917 1927 1951 1953 1956 1969 1970 1983 1994 2005 2020 2025 2063 2067 2079 2092 2099 2114 2143 2144 2156 2179 2190 2200 2209 2223 2237 2242 2243 2270 2278 2290 2291 2293 2310 2317 2319 2329 2338 2379 2380 2462 2498 2514 2515 2521 2534 2561 2576 2588 2591 2605 2612 2619 2623 2626 2633 2636 2649 2655 2662 2670 2697 2727 2736 2743 2769 2781 2797 2811 2815 2840 2859 2864 2866 2872 2885 2887 2900 2906 2911 2912 2913 2924 2927 2963 2968 2977 2990 2992 2994 3011 3046 3052 3071 3076 3085 3092 3115 3149 3151 3165 3179 3183 3188 3192 3208 3211 3222 3248 3250 3265 3271 3273 3278 3295 3335 3341 3346 3390 3395 3441 3450 3462 3472 3488 3498 3510 3513 3521 3526 3527 3531 3533 3555 3560 3571 3577 3601 3602 3621 3622 3630 3631 3661 3670 3674 3693 3706 3731 3738 3765 3784 3785 3836 3840 3851 3877 3894 3909 3922 3940 3947 3955 3967 3969 3975 3978 3979 4005 4028 4032 4039 4070 4071 4085 4092 4117 4159 4167 4178 4210 4212 4213 4218 4266 4271 4273 4281 4282 4283 4286 4291 4295 4314 4319 4348 4351 4363 4364 4367 4368 4376 4377 4381 4411 4437 4451 4461 4464 4474 4477 4480 4485 4502 4503 4511 4543 4557 4560 4561 4570 4582 4591 4614 4619 4630 4632 4638 4639 4656 4670 4674 4690 4693 4702 4714 4729 4735 4743 4744 4770 4779 4786 4793 4861 4877 4878 4882 4922 4928 4953 5044 5051 5111 5125 5137 5139 5145 5154 5158 5171 5176 5180 5193 5197 5232 5233 5262 5265 5266 5320 5329 5344 5358 5359 5370 5374 5378 5400 5438 5449 5453 5466 5484 5487 5504 5516 5560 5595 5599 5612 5616 5628 5629 5683 5687 5688 5690 5715 5726 5748 5750 5754 5769 5780 5795 5799 5805 5818 5827 5837 5853 5882 5894 5905 5909 5912 5921 5935 5954 5973 und Nr. 5980. Die Verloosung der in obigen Serien enthaltenen Gewinn-Nummern wird am 1. September d. J. vorgenommen werden.

Ausweis
über die zu Gunsten des hiesigen ev. Waisenhanfes vom 1. Januar bis 31. Mai 1874 eingegangenen Geschenke.
Vom löblichen Spartassverein 100 fl. — kr.
Von Herrn D. A. 100 „ — „
Von der Tausch des Sohnes des Herrn G. H. 10 „ — „
Von F. J. 7 „ — „
Zusammen 217 fl. — kr.
Wofür im Namen der Waisen hiemit den innigsten Dank aus-
spricht Die Verwaltung.

Essentlicher Dank.
Wiederholt sind dem gefertigten Magistrats-Präsidium aus Broos kleine Geldbeträge zu Gunsten der hiesigen Armen von einem Unbekannten zugemittelt worden. Mit diesen Beträgen sind wahrhaft Arme betheiligt worden, und man kann nicht unterlassen, dem unbekanntem Menschenfreunde den tiefgefühlten Dank der Betheiligten zur Kenntniß zu bringen. Hermannstadt, den 5. Juni 1874.
Das Magistrats-Präsidium.

Schäßburger Marktpreise vom 4. Juni 1874.
Weizen, schönster pr. siebenb. Mäkel 10 fl. 20 kr. bis 11 fl. 60 kr., schwächerer 8 fl. 50 kr. bis 9 fl. 18 kr., Roggen 6 fl. bis 6 fl. 40 kr., Runkeln 5 fl. 95 kr. bis 6 fl. 10 kr.; Rindfleisch per Pfund 14—18 kr., Schaffste, frischer 18—20 kr. Speck im Centner per Pfund 37—42 kr.; Wachs 50—60 kr.; Eier, 6—7 Stück um 10 kr.
Die Zufuhr des heutigen Wochenmarktes war sehr schwach; Kukuruz wurde stark gesucht.
Witterung: sehr schön und warm.

Heute Samstag den 6. Juni
unter Mitwirkung der Militär-Kapelle des k. k. löblichen
31. Linien-Infanterie-Regiments:
ERÖFFNUNG
des **Habermann'schen Bräuhaus-Gartens.**
Für ausgezeichnetes Bier und gute Küche, sowie für
prompte Bedienung wird bestens Sorge getragen.
Zu zahlreichen Besuch ladet höflichst ein
Johann Billet,
Gastwirth.
Anfang 6 Uhr.
Stadt-Theater in Hermannstadt.
Heute Samstag den 6. Juni,
unter der Direction des Friedrich Dorn:
Zum Vortheile des Komikers Herrn Karl Hubert.
Zum ersten Male:
Franz Schubert.
Operette in einem Act, von Hans Max.
Morgen Sonntag den 7. Juni:
Auf allgemeines Verlangen.
Morilla.
Komische Oper in 3 Acten, nach einem Märchen frei bearbeitet
von Julius.
Fremdenliste.
Angelommen am 6. Juni:
Hotel Neurirrer. A. Boubt, Reisender sammt Gattin, aus Wien; R. Stel
Reisender, aus Berlin; M. u. F. Mielecki, Kaufleute, aus Ples; L. A. Parisini,
Privatier, aus Triest; J. Gieogna, Privatier, aus Kroatstadt.
Römischer Kaiser. Dr. Niedermann, aus Budapest; Anna Mosnar,
Private, aus Großschent.

Telegr. Wiener Cours vom 5. Juni 1874.
5% Metallloos. 69 55 Ungar. Staatsanleihe 74 25
5% mit Präm. Novem.-Zinsen — — — — —
5% National Anlehen (Silber) 74 90 — — — — —
1860er Staats-Anlehen 107 25 — — — — —
Banquiers 984 — — — — —
Kreditaktien 219 75 — — — — —
Ramban 111 35 — — — — —

Unserem heutigen Blatte liegt das „Regulativ für die Organisirung der Rechtschulen“ bei.

Erledigung.

Sz. 16.302/433 1874.

3-3

Pályázat.

Az alólikt magy. kir. pénzügy-igazgatóság területén betöltendő:
Egy vámenlőri állomás 700 frt. évi fizetés-sel, és a még meghatározandó lakpénzzel; esetlegesen:
egy vámszedői állomás 500 vagy 600 frt. évi fizetéssel és szabad lakással, vagy:
egy vámtisztai állomás 600 frt. évi fizetéssel és 100 frt. lakpénzzel, vagy pedig:
egy vámszedőtisztai állomás 500 frt. évi fizetéssel és szintén 100 frt. lakpénzzel.

A vámszedői és ellenőri állomások után a szolgálati biztositék letétele, az évi fizetési összegben követeltek.
Ezen állomások megnyeréséért a kérvények négy hét alatt a budapesti közlöny hivatalos értesítésében első beiktatásol számitva az illető előjáró hivatali utján benyújtandók ezen magy. kir. pénzügy-igazgatóságnál, és azokban a vám és pénztári kezelésben nyert gyakorlat, úgy mint a hivatalos nyelvbeni járasság, és az alsóbb fokú vám-szakai vizsgáinak sikeres letétele bebizonyítandó.
Nagy-Szeben, 1874. május hó 26-án.
A magy. kir. pénzügy-igazgatóság.

Vicitationen.

Sz. 12.292/Cir. 1873.

2-3

Feilbietungs-Edict.

Vom I. Gerichtshofe in Hermannstadt als Realinstanz wird hiemit kundgemacht: Es sei über Ansuchen des Johann Süssmann aus Hermannstadt wider George Reu aus Groß-Ludisch zur Herinbringung der Forderung von 70 fl. 45 kr. v. W. c. s. c. die executiv Feilbietung der dem Letzteren, auf Groß-Ludischer Gebiet gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und auf 400 fl. v. W. geschätzten Realitäten auf top. Sz. 2157, 5430, 7974, 4365 und 4367 bewilligt und zur Vornahme dieser Versteigerung der erste Termin auf den 17. August und der zweite Termin auf den 19. September 1874, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der Ortsamts-Kanzlei zu Groß-Ludisch unter den nachstehenden Feilbietungs-Bedingungen festgesetzt worden:

1. Jeder Kauflustige hat ein 10perc. Vadium des Schätzungswertes in baarem Gelde zu Händen des Feilbietungs-Commissärs zu erlegen.
2. Auktionspreis ist der Schätzungswert.
3. Der Kaufpreis ist sogleich zu Händen des Feilbietungs-Commissärs zu erlegen.

Zugleich werden diejenigen Hypothekargläubiger, welche nicht zu Hermannstadt oder in dessen Nähe wohnen, aufgefordert, zu ihrer Vertretung bei der Vertheilung des Kaufschillings am Tage der Vertheilung Bevollmächtigte zu bestellen, und bis zum Verkaufe Namen und Wohnort derselben anzuzeigen, widrigenfalls sie durch den von Amtswegen bestellten Curator vertreten werden.

Schließlich ergeht die Aufforderung an Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf obige Realitäten vorweisen zu können glauben, ungeschädigt ihnen keine besondere Verabhandlung zugekommen ist, ihre Ansprücheklagen bei der oben erwähnten Grundbuchbehörde binnen 15 Tagen, vom letzten Tage der Auktionsmachung des Edictes, zu überreichen, widrigenfalls solche Klagen den Fortgang der Execution nicht hemmen und die Anspruchserwerber lediglih auf den Uebertritt des Kaufpreises verwiesen werden würden.
Hermannstadt, am 13. November 1873.
Aus dem Rathe des I. Gerichtshofes.

993.III. sz.

3-3

Hirdetmény.

Alólikt igazgatóságnak a kerületében fekvő Alvincz-Nagy-Szeben-Fogarasz-Brassói országotmentő távirдавzetek 1874-ik évi általános javításához:

Brassóban	80
Prædialon	70
Fogarason	90
Skorén	30
Porumbakon	50
Vestenen	50
Groszaun	60
Szecezen	70
Nagy-Szebenben	90 és
Szerdahelyen	60

tehát összesen 650 drb.

25 bécsi láb hosszú, felső végén legalább 4 1/2 bécsi hüvelyk átmérőjű, ugyanott ékdonulag vágott, egyenes legalyazott, az ép fág minden hejtől megtisztított téliágású és száraz fenyő-távirдавszlopokra lévén szüksége, — felhivatnak mindazok, kik e szállításra, mely folyó év június hó végére, mint szállítási határrapra tüzetik ki, vállalkozni kívánának ebbeli szabályos írásbeli és 10%-nyi bánatpénzzel ellátott ajánlatokat, alólikt magy. kir. távirдавigazgatósághoz czimezve legkésőbbén folyó év június hó 15-ig beküldeni sziveskedjenek.
Kolozsvárt, 1874. május hó 30-án.
A magy. kir. távirдавigazgatóság.

Firma-Protokollirungen.

Sz. 6100/Cir. 1874.

2-3

Edict.

Vom I. Gerichtshofe in Hermannstadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sei die Protokollirung der

Firma: „Carl Stahler“, mit dem Geschäftszweige der Specerei-, Material- und Colonial-Waarenhandlung in Hermannstadt, für welche Carl Stahler allein zeichnen wird, bewilligt worden.
Hermannstadt, am 28. Mai 1874.
Aus dem Rathe des I. Gerichtshofes.

Sz. 6259/Cir. 1874.

1-3

Edict.

Vom dem I. Gerichtshofe in Hermannstadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sei die Protokollirung der Firma: „Moritz Felber“, mit dem Geschäftszweige: Producten-, Commissions- und Expeditionen-Geschäft in Hermannstadt bewilligt worden.
Hermannstadt, am 28. Mai 1874.
Aus dem Rathe des I. Gerichtshofes.

Sajnerarbeiten

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich einem geehrten Publikum die hiesige Anzeige über nachstehende zu machen, welche in der Werkstätte des Gefertigten theils vorräthig sind, oder prompt angefertigt werden können: Schwedische Thonnen aus feuerfestem Thone mit weißer Glasur; — ferner Straßburger oder Berliner Kachelöfen, ebenfalls weiß, dieselben Öfen mit grauer Glasur oder granitfärbig, diese etwas billiger als die weiß glasierten; Schwedische Öfen, schön und kunstgerecht gearbeitet, aber mit brauner Glasur, die Verzierungen gelblich oder holzfarben, diese Sorte weit billiger als die granitfärbigen; bei sämtlichen Öfen werden Messingornaturen und Spritzgitter angewendet und dieselben mit Eisenthür versehen.

Auch werden Ornamente, Bauverzierungen, Vasen für Gärten und Bauten verfertigt; ferner Sparherde, grauer Farbe, schön glasiert, und die Verfertigung und Aufstellung von Sparherden zu sehr billigen Preisen übernehmen.

Johann Wilhelm, Sajermeister,
Hermannstadt, Bahngasse Nr. 11.

Eine Wirthschafterin

wird in ein achtbares Bürgerhaus aufzunehmen gesucht. — Das Nähere erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

Das Haus

in der Bruckenthalgasse Nr. 36 ist unter sehr vortheilhaften Bedingungen gegen Ratenzahlung zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Dasselbe trägt 10 Percent.

Bahnarzt und Bahntechniker

C. Zinz,

Honterusgasse Nr. 15, ersten Stod.
Ordination in allen Fällen von Mund- und Zahnleiden, wie für Einsehung künstlicher Zähne und ganzer Gebisse von 10 bis 12 Uhr Vormittag und von 2 bis 5 Uhr Nachmittag.

Epilepsie (Fallsucht) heilt

Specialarzt Dr. Killisch,
Dresden, Wilhelmplatz 4 (früher Berlin).
Erfolge nach Hunderten.

Muster gratis und franco!

Prachtvolle
DAMEN-Kleider-Stoffe
wie auch
SEIDENWAAREN
in reichster Auswahl
stammend billig
bei
ADOLF HAMBURGER
Herrengasse Nr. 11.
Pariser Haus
PEST.

Muster gratis und franco!

Petroleum.

Die Tirgovester Petroleumfabriks-Niederlage am kleinen Ring,

im früheren Consumvereins-Local, offerirt prima Petroleum, wasserhell, unentzündlich, ohne Gebinde per Centner fl. 9.80, mit Gebinde 90 fr. mehr; bei Cassa 2% Sconto.

Verkauf en détail: 10 fr. per Pfund.
J. Neumann & Goldstein.

Circular.

Um Euer Wohlgehehen die Gelegenheit zu geben, Ihren Bedarf bei einer ersten Bezugsquelle zu decken, veröffentlichen wir nachstehend billigh gehaltenen Preis-Courant unserer Wiener Fabriks-Niederlage, garantiren für echte Waare und sichern die vollständigste Ausstattung.

Die Kattun- und Tüchel-Druck-Fabriks-Niederlage,
Wien, Stadt, Ruprechtsplatz 3.
Preis-Courant:

a 20 fr. per Elle
eigenes Erzeugniß in Perkalinen, Gemststoffen, Schiffen und Hanfsteinwand 2. Qualität.

a 25 fr. per Elle
Cosmanofer Erzeugniß, Perkaline, Creton, Battine, Gemststoffe, Schiffen, Atlas-Grab 1. Qualität.

a 30 fr. per Elle
Cosmanofer Erzeugniß, Perkaline, Creton, Gemststoffe, glattfärbige und gemusterte Brillantine, Gemst-Stoffen, Damast-Grab, Hochprima-Qualität.

a 35 fr. per Elle
franz. Erzeugniß, Perkaline, Creton, Brillantine, Mousseline und Satensetts in Hochprima-Qualität.

a 40 fr. per Elle
Cosmanofer Leder für Damen- und Kinder-Anzüge, franz. Well-Atlas in allen Farben.

a 45 bis 50 fr. per Elle
franz. Plüsch in allen Farben, 1/2 breit und Hochprima-Qualität.

a 80 fr.
ein färbiges Kaffeezeug, 1/2 groß, in allen Farben.

a 85 fr. ein Dugend
Kinder-Battistüchel mit farbigen Ranten.

a 90 fr. ein Dugend
Mädchen-Battistüchel mit farbigen Ranten: dieselben geäumt fl. 1.

a fl. 1.15 ein Dugend
Damen-Battistüchel mit farbigen Ranten, dieselben geäumt fl. 1.30 per Dugend.

a fl. 1.60 ein Dugend
Jaconet-Damentüchel mit farbigen Ranten.

a fl. 2.50 ein Dugend
Woll-Damentüchel, entweder mit farbigen Ranten oder glattweiß, die Letzteren geäumt; beide Gattungen Hochprima-Qualität fl. 2 bis fl. 5 ein Dugend Dauburger Feinmüllchen, dieselben in Hochprima-Qualität fl. 5, 6.

a fl. 3 ein Dugend
Perren-Taschentüchel mit farbigen Ranten in Hochprima-Qualität; dieselben in 2. Qualität fl. 2.50.

a fl. 3 ein Stück
Leintuch, 3 Ellen lang, 2 Ellen breit, garantirt für Reinleinen.

a fl. 3 ein Stück
färbiges Kaffeezeug, Reinleinen, in jeder beliebigen Farbe.

a fl. 4
ein Leinen-Damast-Tafelgeschloß für 6 Personen, sowohl weiß als färbig.

a fl. 7 ein Stück
ein Leinen-Damast-Tafelgeschloß für 12 Personen, sowohl weiß als färbig.

a fl. 8 ein Stück
1/2 gemaschene Creton-Keimwand mit 30 Ellen, fl. 10 eine Garnitur Giras-Becken, enthaltend 2 Becks und 1 Ziehbecken, in jeder beliebigen Farbe.

NB. Unser Preis-Courant wird nur selten veröffentlicht und bitten wir, denselben für einen etwaigen Bedarf aufzubewahren.
Wasser und Preis-Courant auf Verlangen franco. Befehlsendung mit Nachnahme. Wir bitten um genaue Beachtung der Adresse: Nur Ruprechtsplatz Nr. 3, hinter der Ruprechtskirche, vis-a-vis dem Eingange zur Sacristie.

Großer Ausverkauf

Möbeln

zu fabelhaft billigen Preisen in der
Ersten Wiener Möbelfabriks-Niederlage
von
Weiner & Comp.,
Wien, Leopoldstadt, kleine Sperlgasse Nr. 2, im
Sperlgebäude.

Preislisten auf Verlangen franco und gratis. Packung zum Selbstkostenpreis. 30

Das neueste, größte

Uhren-Lager

in Hermannstadt von
JOH. BUSCHKE, Uhrmacher,
Seltanergasse,
vis-a-vis der „Ungarischen Krone“,

empfehl't I. Qualität Genfer Taschen-Uhren, sorgfältig persönlich gewälbt, amtlich geprobt, 1-2 Jahre Garantie:

Silberne Uhren zu fl. 13, 14, 16, 18, 20, 24, 28, fl. 30, 36, 40.

Goldene Uhren zu fl. 28, 30, 32, 36, 38, 40, 45, fl. 50, 60, 70-150.

I. Qualität Venet-Uhren, eine Zierde für jede Wohnung, zu fl. 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 48, fl. 50, 60, 70-150.

Französische Bureaus, Marine- und Wecker-Uhren etc. etc.

Gold- und Silber-Ketten, amtlich geprobt, und zwar: silberne Ketten zu fl. 3, 4, 5 bis fl. 12; goldene Halsketten zu fl. 32, 34, 36, 40 bis fl. 80, fl. 150.

Reparaturen, mit einjähriger Garantie, werden nach der neuesten Art solid gemacht.

Zusätzliche Preis-Courante gratis und franco. 11-20

Amerikanische Schweinfette,

prima Qualität,

a fl. 36 1/2;

Amerikanischer Speck

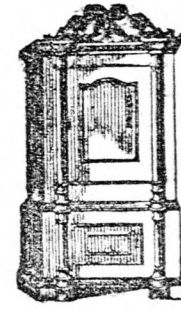
a fl. 33 1/2-35 1/2

zu haben bei

10-12

A. Deutsch

in Arad, nächst der Promenade.



K. K. priv. und wirklich
feuerfeste und einbruch-
sichere

Kassen

offerirt zu staunend billigen
Preisen

M. Adlersflügel.

Fabrik:

Wien, VI. Bez., Mariahilf, Ballgasse 3.

Niederlage: 11-12

Schottenring 22, vis-a-vis der neuen Börse.

Wien 1873. F. J. Zizula Wien 1873.



erster k. Hof-
Fortschrittsmedaille.

Billard-Fabrikant,

WIEN, Mariahilf, Sandwirthgasse Nr. 2.



2-12

Um nur

27 Kr.

werden unter strengster Garantie für beste Qualität und
Schnelligkeit der Waaren en gros et en détail abgegeben:

Schafwoll-Kleiderstoffe,

die feinsten und modernsten in allen Farben, glatt, gestreift oder schottisch, und zwar: Küster, Barock, Grenadine, Gaziers, Nips, Mozambique, Jacomat, Cosmanofer Verceil, Battist, Brillantine, einfarbig oder gemustert (schiffartig garantirt), Creton, tüchlich (für Schlafroben), Rumburger, Holländer oder unzugewandte schlesische Garnelewand, Zig- und Spitzenvorhänge, Atlas-Grab, Bettzeug, Leinen-Damast-Battistüchel und Servietten, Matrasen und Sopha-Grab, Schiffen, 1/2 und 3/4 breit, Manting, Seiden-Cravaten, Strümpfe, Socken, Handschuhe, Leinen- und Battist-Zuchtücher nebst vielen tausend andern Gegenständen, einzig und allein in der als solid und reell anerkannten, berühmtesten

ersten und größten

27 Kr.-

Waaren-Halle,

Wien, Rüntnerstraße Nr. 34
(Bürgerhospitals-Gebäude).

Verendungen mittelst Nachnahme prompt und gewissenhaft. Muster- und Waaren-Versand gratis.

Seeben ist erschienen die 34. Aufl. des weitbekanntesten, lehrreichen Buchs

Der persönliche Schutz.

Nachgeber h. Männer jeden Alters von Laurentius. In Umhüllg. verpackt.

Tausendfach bewährte Hilfe und Heilung (20jährige Erfahrung!) von

Schwäche-

zuständen des männl. Geschlechts, Nervenleiden etc., den Folgen verrückter Onanie und geschlechtlicher Excese. — Durch jede Buchhandlung, in Wien von Carl Pohlan, Wallgasse 33, zu beziehen. Preis 2 fl. 30 kr.

Vor den Nachahmungen und Auszügen meines Buchs, — kleinen Sündelchreften, die unter den Titeln Jugendschutz, Selbsthaltung und ähnlichen in den Zeitungen dreist und marktschreierlich angeklündigt werden, — wird wohlmeinend gewarnt. Daher achte man darauf, die echte Ausgabe, die Original-Ausgabe von Laurentius

zu bekommen, welche einen Octav-Band von 292 Seiten mit 60 anatom. Abbildungen in Stahlstich bildet und mit dem Namensstempel des Verfassers versehen ist.

Nota bene. — Von meinem Buche liegen bereits 4 Uebersetzungen in fremden Sprachen vor (der dänischen, schwedischen, russischen und italienischen), welche gleichfalls durch den Buchhandel zu beziehen sind.

Diezu eine Beilage.

Aemtlliche

Rundm
Som I. Gerichtshofe in
Näherung von dem Franz Stille
s Stad. Schlichte des Herr
— Dem Freyherrn in
Leberechtliche dajelbst. Geinde bi

Am 9. Juni d. J. Sieg
in Mählsbad.
— Am 14. Juni d. J. Sieg
Brudsalva.

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Stationen

Die einfache Veröffentlichung der nachfolgenden unantastbaren Auerkennungsbescheide, welche dem k. k. Hof-Rath Herrn J. G. Popp in Wien, dem Erzeuger des weltberühmten Anatherin-Mundwassers, zugekommen sind, überheben uns der Mühe jeder weiteren Anpreisung.

Herrn J. G. Hof-Rath Popp.
Ich habe Ihr Anatherin-Mundwasser geprüft und empfehlenswerth gefunden.
Wien, Prof. Oppolzer.
Rektor magnif. Prof. Dr. L. Klinik zu Wien, k. k. Hof-Rath etc.
Ich bezeuge, daß ich seit längerer Zeit das Anatherin-Mundwasser des k. k. Hof-Rathes J. G. Popp mit vielem Erfolge brauche, und mich von der wohltuenden Wirkung desselben überzeugt habe.
Baron Louis Pereira m. p.

Die Endbescheide bestätigen dem Herrn J. G. Hof-Rath Popp die ihm zuerkannte Auerkennung und die Wahrheit, daß die Anatherin-Mundwasser schon seit langer Zeit gebraucht und dasselbe nicht nur seiner Güte, sondern auch seines angenehmen Geschmackes wegen allgemein bestens empfohlen faun.
Wien, Therese Fürstin Esterházy.

Verehrter Herr! Empfangen Sie meinen innigsten Dank für die Menschenfreundlichkeit und Güte, mit welcher Sie den unter der Pflege des Maria-Elisabeth-Vereines sich befindlichen armen Kindern beigegeben sind. Einige dieser Kinder waren von **typhusähnlichem Scharlach** im Munde ergriffen. Sie verabsorgten denselben unentgeltlich Ihr heiliges Anatherin-Mundwasser, und Ihrer Behandlung danken die Kinder ihre gänzliche schnelle Heilung. Im Namen der Kinder, die von Ihren Händen befreit sind, und des Vereines verleihe ich Sie, verehrter Herr, der dankbaren Auerkennung und der besondern Achtung, mit der ich die Ehre habe, zu sein.
Ihre ergebene Gräfin Fries,
Präsidentin des Maria-Elisabeth-Vereines.

Zahnplombe zum Selbstplombiren hohler Zähne, Preis 2 fl. 10 kr.
Anatherin-Zahnpasta, Preis 1 fl. 22 kr.
Vegetabilisches Zahnpulver, Preis 63 kr.

Zu haben in:
Hermannstadt bei Hrn. C. Müller, Apotheker.
Hrn. J. Fr. Zöhrer, Hrn. A. Steinner, Hrn. F. A. Reissenberger, kleiner Ring, Herren C. Felner und J. Jekeli, Apotheker, Hrn. Joh. Lurz, Parfümeur;
— Abudhanya bei Hrn. J. Remetel, Apotheker; — Alvinz bei Hrn. N. v. Farsady, Apotheker; — Banf-Hunyad bei Hrn. W. Holzer, Apotheker; — Bistritz bei Hrn. Dietrich et Fleischer; — Blasendorf bei Hrn. Schiesl, Apotheker; — Broos bei Hrn. Leonhard, Hrn. Fr. v. Steinburg, Apotheker; — Bözörmény bei Hrn. M. Lanyi, Apotheker; — Déas bei Hrn. S. Kremer; — Déva bei Hrn. Bosniak et Gergely, Hrn. G. Lengyel, Apotheker; — Elisabethstadt bei Hrn. L. und C. Soos, Apotheker; — Fogarasch bei Hrn. J. P. Hermann, Apotheker; — Gross-Schenk bei Hrn. M. Binder, Apotheker; — Gy.-Szt.-Miklos bei Hrn. M. Miko; — Hatzeg bei Hrn. A. Matefi, Apotheker; — Heltau bei Hrn. G. Binder, Apotheker; — Karlsburg bei Hrn. Zangerl, Apotheker, Hrn. D. Bekert, Apotheker; — Kézdi-Vásárhely bei Hrn. Babics, Apotheker; — Klausenburg bei Hrn. Joh. Wolff, Hrn. Dr. Hintz, Apotheker, Hrn. J. Engel, Apotheker, und Hrn. J. Karvacz; — Kronstadt bei Hrn. Jekelius, Apotheker; — Maros-Vásárhely bei Hrn. Fogaras; — Mediasch bei Hrn. Apotheker; — N.-Enyed bei Hrn. J. Oberth, Apotheker; — N.-Károly bei Hrn. Jelinek, Apotheker; — Nagybánya bei Hrn. S. Papp, Apotheker; — Reussmarkt bei Hrn. F. Schimert, Apotheker; — Reys bei Hrn. J. Melas, Apotheker; — Rosennau bei Hrn. A. Feymann; — Schassburg bei Hrn. Misselbacher, Hrn. J. B. Teutsch, und Hrn. Berwerth, Apotheker; — Szász-Régen bei Hrn. Traugott Wachner; — Thorda bei Hrn. Wolff, Apotheker; — Udvarhely bei Hrn. Em. Bezsasi; — Vajda-Hunyad bei Hrn. F. Acker, Apotheker; — Zalahna bei Hrn. Sterzing, Apotheker; — Zilah bei Hrn. Weiss, Apotheker.
3-5

Pariser Damen Mieder
(Corsets)
aus Paris.
M. Weiss
Stadt Neuer Markt,
(Mehlmarkt)
Wien 1. Stock

Preise der Mieder von 8, 10, 12, 14 bis 16 fl. 8. W. Ceinture von 6, 8, 10 bis 12 fl. 8. W. Bei Bestellung durch Correspondenz erbittet man das Maß in vier Papierstreifen: 1. Umfang von Brust und Rücken unter den Armen genommen. 2. Umfang der Taille. 3. Umfang der Hüften. 4. Länge von unter dem Arme bis zur Taille. Das Maß ist am Körper über das Kleid zu nehmen.

Ausschliesslich
für nur
27 fr.

in reichhaltiger Auswahl die feinsten, modernsten Schafwoll-Kleiderstoffe, Barets, Grenadins, alle Farben Lustre's, Sommerpique's und Brillantins, Leinwände und Vorhängstoffe, sowie eine Anzahl noch anderer Modartikel der Elle und Stid für nur 27 fr. im „Manufakturwaren-Bazar“, Wien, Mariahilferstraße No. 94.
Muster werden gratis eingesendet.
9-10

Weltausstellung 1873
mit der Fortschritts-Medaille ausgezeichnet.

Franz Kugler,
Privilegiums-Inhaber.

Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Eisengiesserei,
Wien, Währing, Hauptstraße No. 57.

In obgenannter Fabrik sind zu haben: k. k. anöschl. priv. Rüben- und Kukuruz-Dübel (Mischel-) Säemaschinen von 1 bis 5 Reihen mit gleichzeitiger Jäte- und Anhäufel-Vorrichtung, allernueste und practischste Gattung Reiben-Säemaschinen von 7 bis 15 Reihen, mit und ohne Düngerstreuen-Vorrichtung, Hand- und Göppel-Dreismaschinen von 1 bis 6 Pferdekraft, neueste zweckmäßig vereinfachte transportable Göppel-Dreismaschinen, Angewandte, Rübenscheib- und Was-Radmaschinen, Kukuruz-Rebler und Hackelmaschinen für Hand- und Kraftbetrieb, Schrotts, Quetsch- und Mahlmühlen, Heumehrer, Heurechen, Ringelwalzen, Stachelwalzen, Schrollenbrecher für jeden Boden und Gebrauch, Gräpatorien, Jäte-Anhäufelplüge für Rüben, Kukuruz und Kartoffeln, und alle Gattungen Plüge und Eggen, Jauchepumpen, Circularsägen etc. etc.
Bestellungen auf alle Gattungen Gühde-Partheile werden schnellstens und auch appetit ausgeführt. Detaillirte Preiscurante werden auf Verlangen gratis eingesendet.
21-30

Größtes Lager
von ungarischen und amerikanischen
„Speck & Schweinfette“

Milkykerzen, Maschinen- und Brennöl, alle Sorten Toilette-Seifen, Szegediner, Apollo-, Milly- und Wiener Kern-Waschseife, Stärke, Waschblau, englische Soda- und Aetznatron, Reibhölzel, Wagenfette, Wachs, Canditen, und zwar: Hamburger geröstete Mandeln, Rosenzelen, Biergläser, Birnen, Aepfel, Prominzen-Stangeln, Strohzucker, Pfeifchen, amerikanische Prominzen, Malzucker; Alles unter Garantie der promptesten und reellsten Verienung billigt bei

Armin Elias,
Kirchengasse, Arad.
3-6

Die Niederlage
der k. k. privilegierten
ersten und einzig in Oesterreich-Ungarn bestehenden,
auf heligische Art eingerichteten
Gusspiegel- & Spiegelfabrik
von
Andreas Ziegler's Sohn,
Wien, Stadt, Schottenhof,

empfehle ihr reichhaltiges Lager feinst weisser doppeltreter Gusspiegel, unbeschlagene Spiegel, und Zoll dicken Fussgläser, einfach oder stark, fein weisser und halbweisser Spiegel, unbeschlagene Spiegel für Photographien und Autogrammspiegel etc.
Auch sind alle Sorten Spiegel in Gold- und Silber-Rahmen nach Wahl am Lager.
61-100

Med. Dr. B. B. B.
Geheime Krankheiten
(Krankheiten) von
Med. Dr. B. B. B.
Wien, Stadt, Schottenhof,
61-100

Dr. Moriz Handler,
Dr. der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe und Augenheilkunde,
heilt gründlich unter Garantie eines glänzenden und dauerhaften Erfolges
Geheime Krankheiten
jeder Art:

1. Alle Folgen der **Onanie**, als: Pollutionen, Heberreizung, Samenflüsse, besonders die
2. **Harnröhrenflüsse** (noch so veraltete), syphilitische Geschwüre der Geschlechtsorgane und secundäre Syphilis in allen ihren Formen und Verunstaltungen.
3. **Stricturen** (Verengerungen der Harnröhre).
4. Kräfte und veraltete Schleimflüsse bei Frauen, den sogenannten **weißen Fluß** und die daher rührende
5. **Hautausschläge**.
6. Krankheiten der Harnblase und Harnschwerden aller Art.

Ordinirt täglich: von 11 bis 1 Uhr Mittags, von 3 bis 5 Uhr Nachmittags und von 7 bis 8 Uhr Abends.
Wohnt: **PEST (Ungarn)**, Leopoldstadt, Palatingasse 13, 1. Stock, Thür 14.
Honorirte Briefe werden sogleich beantwortet und Medicamente besorgt.
25-60

Moll's Seidlitz-Pulver.
Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämtlichen bisher bekannten Hausarzneien unfehlbar den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches und vorliegende Aufzählungsbücher die detaillirten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herzklopfen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Gliederaffectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolg angewendet wurden und die nachhaltigsten Heilresultate lieferten.
Preis einer Originalschachtel sammt Gebrauchsanweisung 1 fl. 6. W.

Franzbranntwein und Salz.
Der unwerthigste Selbstarzt zur Hilfe der leidenden Menschheit bei allen inneren und äußeren Entzündungen, gegen die meisten Krankheiten, Verbundungen aller Art, Kopf-, Ohren- und Zahnschmerz, alte Schüden und offene Wunden, Krebsgeschäden, Brand, entzündete Augen, Schümpungen und Verletzungen aller Art etc. etc.
In Flaschen sammt Gebrauchsanweisung 80 kr.

Dorsch-Leberthran-Oel.
Die reinste und wirksamste Sorte Medicinalthran aus Bergen in Norwegen, nicht zu verwechseln mit dem künstlich gereinigten Leberthran-Oel.
Das edle Dorsch-Leberthran-Oel wird mit bestem Erfolg angewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rachitis. Es heilt die veralteten Gicht- und rheumatischen Leiden, sowie chronische Hautausschläge.
Preis einer Flasche sammt Gebrauchsanweisung 1 fl. 6. W.

Niederlagen:
Schassburg: Einzig und allein echt bei Hrn. J. B. Teutsch.
Hermannstadt: Nur Hr. Apotheker Müller, Hr. P. A. Reissenberger u. Hr. J. Thallmayer.
Bistritz: Hr. Arnold Scholtes, Apotheker.
Broos: Hr. Gustav Spech, Apotheker.
Déva: Hr. Gregor Lengyel.
Déas: Hr. Samuel Kremer, Apotheker.
Kronstadt: Hr. Ferdinand Jekelius, Apotheker, und Hr. S. P. Mailat.
Klausenburg: Hr. Wolf, Apotheker, Hr. Karvacz, Hr. Dr. Hintz, Hr. Dr. Binder und Hr. Engel.
Maros-Ujváry: Hr. A. Ujváry, Apotheker.
Reps: Samuel Nagelschmidt's Erben.
18

k. k. a. priv. Cassenfabrik
C. POLZER & COMP.,
Wien, Körntnering 3,
empfehle ihre anerkannt solidest konstruirten, gegen Feuer und Einbruch vollkommen erprobten Cassen zu reducirten Preisen. Unser neuerfundenes jedesmaliges Sicherheits-Schloß mit Combinationsschlüssel (Patent Carl Polzer), bei welchem die Schlüsselbarte erst im Innern des Schloßes herabtreten, übertrifft Alles, was auf dem Gebiete der Cassenfabrikation bisher geleistet wurde. Vom Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 25. März 1872, B. 4331, sind die k. k. Kassen bei Anschaffung von feuer- und einbruchsicheren Cassen auf unsere Erzeugnisse vorzugsweise angewiesen worden.
4-6

Einladung zur Betheiligung an die Gewinn-Chancen
der vom Staate Hamburg garantierten großen Geld-Lotterie, in welcher über **5 Millionen 900,000 Mark** sicher gewonnen werden müssen.
Die Gewinne dieser vortheilhaftesten Geld-Lotterie, welche planmäßig nur 76.500 Lose enthält, sind folgende: nämlich ein Gewinn event. **360,000 Mark** neue deutsche Reichswährung, oder **120,000 Thaler Pr. Crt.**, spec. Mark Crt. **200,000, 100,000, 75,000, 50,000, 40,000, 2mal 30,000, 25,000, 3mal 20,000, 3mal 15,000, 5mal 12,000, 13mal 10,000, 11mal 5000, 11mal 6000, 28mal 5000, 2mal 4000, 56mal 3000, 152mal 2000, 369mal 1500, 1200 und 1000, 910mal 500, 300 und 200, 17,708mal 110 und 100, 20,322mal 50, 40, 20, 15, 10 und 5 Mark** und kommen solche in wenigen Monaten in 7 Abtheilungen zur sicheren Entscheidung.
Die erste Gewinn-Ziehung ist amtlich auf den **17. und 18. Juni d. J.** festgesetzt und kostet hierzu **das ganze Originallos nur 3 fl. — Fr.**
" halbe " " " **1 " 50 "**
" viertel " " " **— " 75 "**
und werden diese vom Staate garantierten Original-Lose (keine verbottene Promessen) gegen fränkige Einzahlung des Betrages am bequemsten in recondamirten Briefen selbst nach den entferntesten Gegenden von mir versandt.
Jeder der Betheiligten erhält von mir neben seinem Original-Lose auch den mit dem Staatswappen versehenen Original-Plan gratis und nach statgültiger Zahlung sofort die amtliche Ziehungsliste unangetastet zugelandt.
Die Anzahlung und Versendung der Gewinngelder erfolgt von mir direct an die Interessenten prompt und unter strengster Verschwiegenheit.
Man wende sich daher mit den Aufträgen vertrauensvoll an
Samuel Heckscher sen.
Banquier und Wechsel-Comptoir in Hamburg.

Rechtswissenschaftlicher Fachkurs.

In der ersten Hälfte des Studienjahres.

Strafrecht, wöchentlich	5
Verfahren in und außer Streitfachen (das Grundbuchwesen mitbegriffen), wöchentlich	5
Oesterreichisches Privatrecht, wöchentlich	6

In der zweiten Hälfte.

Strafrecht, wöchentlich	5
Verfahren in und außer Streitfachen, wöchentlich	5
Handels- und Wechselrecht, wöchentlich	6

§. 15. Die Rechtslehrer sind verpflichtet, die obigen Fächer in der vorgeschriebenen Stundenzahl zu hören; sie haben außer dem aus den zu haltenden Specialcollegien nach ihrer Wahl so viele zu hören, daß sie in jedem Halbjahre mindestens 20 Stunden wöchentlich hören.

§. 16. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind verpflichtet, wöchentlich mindestens 10 Stunden vorzutragen, so zwar, daß beide Semester zusammen genommen, das wöchentliche Quantum von 10 Stunden herauskommt; inwiefern aber die für seinen Fachgegenstand oder seine Fachgegenstände im §. 14 bemessene Zeit das Quantum wöchentlich 10 Stunden nicht decken sollte, sind sie gehalten, die fehlenden Stunden durch Specialcollegien auszufüllen.

§. 17. Es wird insbesondere Aufgabe der Facultät sein, dafür zu sorgen, daß das Bergrecht, die gerichtliche Medicin und die Statistik der europäischen Staaten in solchen Specialcollegien vorgetragen werden oder daß hierzu eigens für diese Fächer habilitirte Privatdocenten gewonnen werden.

§. 18. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse wird von je einem aus dem Gebiete der Philosophie und Culturgeschichte obligat zu hörenden Collegium vorläufig abgesehen; sowie es indessen die Umstände möglich machen, wird dafür gesorgt werden, daß die juristischen Facultäten durch einen Lehrstuhl für Philosophie und den Anderen für Geschichte vervollständigt werden; bis dahin wird es Aufgabe der betreffenden Facultäten sein, dort, wo sich hierzu ein sachlich befähigter Privatdocent erbietet, welcher bereit ist über diese Fächer gegen das entfallende Gehalt und eine in Aussicht zu stellende Remuneration ein Collegium wöchentlich 4 Stunden zu halten, diesbezüglich eine motivirte Vorlage dem Minister zu unterbreiten.

Sobald für den Vortrag dieser beiden Disciplinen entweder definitiv durch Systemisirung des betreffenden Lehrstoffes oder nur provisorisch durch Bestellung eines Privatdocenten vorgesorgt sein wird, erhalten diese beiden Lehrstühle den Character von obligaten Hauptcollegien und sind von den Studierenden des ersten Jahrganges zu hören.

§. 19. Die Collegien-Geldinsinuation wird bei den neuorganisirten rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten nach der an den beiden Landes-Universitäten bestehenden Art und Weise und in demselben Maße eingeführt; jeder Rechtslehrer zahlt halbjährlich so viel Gulden, als er wöchentlich Stunden hört.

Das Collegiengeld ist am Beginn des Halbjahres bei der Inscription im Vorbüchlein zu entrichten und der betreffende Studierende kann nur nach Vorzeigung der Zahlung des Collegiengeldes beschleunigten Quittung in den besonderen Catalog der einzelnen Professoren eingetragen werden.

§. 20. Die unbemittelten, mit Fleiß und gutem Fortgange studirenden Rechtslehrer befreit der Lehrkörper von der Entrichtung des ganzen oder halben Collegiengeldes; diejenigen, welche hierauf Anspruch erheben, werden, insoweit der Lehrkörper über die Befreiung nicht entschieden hat, nur vorgemerkt und ihre förmliche Immatriculation, beziehungsweise Inscription erfolgt nur dann, wenn vom Lehrkörper die Befreiung von der Zahlung des ganzen Collegiengeldes bewilligt oder der Befreiende für den Fall der Nachsicht von der Hälfte des Collegiengeldes höchstens binnen Monatsfrist von dem Tage des durch den Lehrkörper gefaßten Beschlusses an gerechnet das halbe Collegiengeld eingezahlt hat.

Der Lehrkörper ist gehalten, am Anfang eines jeden Studienjahres, also in der zweiten Hälfte October über diese Angelegenheit in einer Sitzung zu entscheiden und den Beschluß des Lehrkörpers eheabaldig den Bittstellern mitzutheilen, damit die provisorische Eintragung in den Catalog so bald als möglich in eine ordnungsmäßige Inscription umgewandelt werde.

§. 21. Jeder ordentliche und außerordentliche Professor ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit unentgeltlich ein Collegium von einer Stunde wöchentlich über ein Special-Theme zu halten, so daß in jedem Halbjahre wenigstens zwei Publica in der Lectiionsordnung erscheinen; für die Einhaltung eines Turnus, sowie im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß halbjährig zwei solche Publica in die Lectiions-Ordnung aufgenommen werden, ist Pflicht des Lehrkörpers, beziehungsweise des Directors.

Für das Publicum wird kein Collegiengeld gezahlt; dasselbe wird indessen den Hörern in die vorgeschriebene Stundenzahl vollständig eingerechnet.

§. 22. Das Collegiengeld gebührt den Privatdocenten folgendergestalt, daß ihnen die von ihren Hörern thatsächlich eingezahlte Summe in der nach §. 24 bestimmten Zeit auf die daselbst bestimmte Art ausbezahlt wird.

§. 23. Das den ordentlichen und außerordentlichen Professoren gebührende Collegiengeld wird commassirt und nach Abzug der aus bisher bestandenen Spercentigen Gebühr zu Gunsten des Fonds, aus welchem die Studienanstalt erhalten wird, unter die Professoren nach der wöchentlich gehaltenen Stundenzahl jedoch so vertheilt, daß die pro Kopf entfallende Quote ein Zwölftel nicht übersteigt, das heißt die Vorträge, welche 12 Stunden in der Woche per Semester übersteigen, für die Betreffenden als unentgeltlich gehaltenen Collegien zu betrachten sind.

§. 24. Die Einhebung, Quittung und Manipulation des Collegiengeldes ist Pflicht des Directors, welcher die richtige und zuverlässige Geschäftsbehandlung verantwortet und gehalten ist, in jedem Semester und zwar für die erste Hälfte des Studienjahres am 1. December, für die zweite Hälfte aber am 1. Mai die dem Fonds gebührende Spercent gegen Quittung und Gegensein an denselben abzuführen, das den einzelnen Professoren zukommende Collegiengeld aber am 1. Januar und 1. Juni jeden Studienjahres gegen Quittung auszuführen und über die ganze Gebahrung am Ende eines jeden Studienjahres die Schlußrechnung dem Lehrkörper zu unterbreiten, welcher dieselbe überprüft und, wenn er sie richtig befindet, das Absolutorium erteilt. Ein Auszug aus der Schlußrechnung ist von Seite der aus dem Staatsfiscus oder öffentlichen Fonds erhaltenen Studienanstalten mit Ende eines jeden Studienjahres an den königlich ungarischen Unterrichts-Minister vorzulegen.

§. 25. Das Privatstudium an den zu besonderen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten umgestalteten Rechtsstudienanstalten, wie Solde durch den Ministerial-Erlass 3. 6017 ex 1874 gestiftet wurde, hört für die Zukunft auf.

In Ausnahmefällen, wo vorgeschrittenes Alter oder erfolgreiche Verwendung im öffentlichen Dienst eine Befreiung von dem Studien-Nachweis billig erscheinen lassen, erteilt der königlich ungarische Unterrichtsminister nach Anhörung des Lehrkörpers dem Betreffenden unter Rücksicht der Studien die Bewilligung zur Ablegung der vorgeschriebenen Grund-, beziehungsweise Staats-Prüfungen.

II. Prüfungs-Ordnung.

§. 26. Für die zu rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten umgestalteten Schulen werden, wie für die bei den königlich ungarischen Universitäten zwei Grund-Prüfungen normirt; die Gegenstände der ersten Grund-Prüfung sind: Europäische Rechtsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die ungarische Geschichte, als die der Aufgabe unserer nationalen Rechtswissenschaft entsprechende Gestaltung der Rechtsgeschichte in unserem Vaterlande; ferner das römische Recht, weil es das bedeutendste europäische Stammrecht und durch seine eigenenthümliche Entwicklung die Philosophie und rechtsgeschichtliche Richtung in sich zusammenfaßt.

§. 27. Diese Prüfung ist am Schlusse des ersten Studienjahres und zwar in der zweiten Hälfte des Monats Juli oder am Anfang des ersten Monats August abzugeben und zwar in der ersten Hälfte October abzulegen, widrigenfalls der Rechtslehrer in das zweite Studienjahr nicht aufgenommen wird.

§. 28. Die Gegenstände der zweiten Grund-Prüfung sind: Rechtsphilosophie, ungarisches Staatsrecht und National-Deconomie, als die Grundlehren der staatswissenschaftlichen Ausbildung.

§. 29. Die Prüfung ist am Schlusse des zweiten Studienjahres, in der zweiten Hälfte Juli oder am Beginn des darauf folgenden Studienjahres, in der ersten Hälfte October abzulegen, widrigenfalls der Rechtslehrer in das dritte Jahr nicht aufgenommen wird.

§. 30. Außer diesen beiden Grund-Prüfungen sind noch zwei theoretische Staats-Prüfungen im Schoße der Facultät abzuhalten, nämlich die rechtswissenschaftliche und die staatswissenschaftliche Staats-Prüfung, wobei es dem Belieben des Rechtslehrers überlassen bleibt, ob er sich der Einen oder der Anderen oder Beiden unterziehen will. Zu diesen Staats-Prüfungen wird indessen nur derjenige zugelassen, welcher die oberwähnten beiden Grund-Prüfungen mit gutem Erfolge bestanden hat.

Es steht als allgemeiner Grundsatz fest, daß sowohl die Grund- als auch die Staats-Prüfungen nur dort abgelegt werden können, wo der Betreffende den hierzu befähigenden Cursus beendet hat.

§. 31. Die Gegenstände der rechtswissenschaftlichen Staats-Prüfung sind: Ungarisches Privatrecht in Verbindung mit dem österreichischen Civilrecht, soweit es in dem Gebiete des ungarischen Staates Bedeutung hat und mit Rücksicht auf die Principien des canonischen Rechts in Bezug auf das Eherecht, civilgerichtliches Verfahren; Strafrecht und Proceß; Handels- und Wechselrecht.

§. 32. Die Gegenstände der staatswissenschaftlichen Staats-Prüfung sind: Politik (Verfassungs- und Verwaltungs-Politik); Finanzwissenschaft;

Statistik des ungarischen Staates, mit Berücksichtigung Oesterreichs, ungarisches Verwaltungsrecht und die Principien und Hauptinhalte des ungar. Finanzrechtes; endlich das Kirchenrecht, als das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Kirchen.

§. 33. Die eine dieser beiden Staats-Prüfungen kann am Schlusse des dritten Studienjahres, in der zweiten Hälfte Juli oder auch später wann immer abgelegt werden; wer indessen Beide zu bestehen wünscht, kann zur Zweiten nur in den letzten sechs Wochen des achten Semesters zugelassen werden.

§. 34. Die Prüfungs-Commission für die beiden Grund-Prüfungen setzt die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät alljährlich aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie denjenigen thatsächlich lehrenden Privatdocenten zusammen, welche eines der in denselben vorkommenden Fächer lehren oder gelehrt haben; den Vorsitz führt einer der ordentlichen Professoren nach einem dem Studium gemäß von Jahr zu Jahr wechselnden Turnus; die für einzelne Prüfungsfälle zu bestimmende Special-Commission besteht aus drei Mitgliedern, von denen bei der ersten Grund-Prüfung nur zwei prüfen.

§. 35. Für die beiden Staats-Prüfungen wird ebenfalls alljährlich eine Commission aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, aus den thatsächlich lehrenden Privatdocenten, welche eines der in denselben vorkommenden Fächer lehren oder gelehrt haben, sowie aus dem königlich ungarischen Unterrichts-Minister zur Uebernahme des diesbezüglichen Vorzuges ist dem Minister immer vor dem Schlusse des vorhergehenden Studienjahres zu unterbreiten.

Der Vorsitz wechselt unter den ordentlichen Professoren nach dem Turnus in einem jährlichen Turnus; die in jedem einzelnen Falle zu bestimmende Special-Commission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen und ist so zusammenzustellen, daß die Professoren gegenüber den daran theilnehmenden auswärtigen Mitgliedern in der Majorität seien.

§. 36. Die Anmeldung zu jeder Prüfung erfolgt bei dem Facultäts-Director, welcher die hierfür erforderlichen Beweise prüft und falls er dieselben für entsprechend findet, den sich Meldenden hiervon unter gleichzeitiger Benachrichtigung des derzeitigen Präses der Prüfungs-Commission durch Bescheid verständigt; wenn indessen die Zulassung zur Prüfung auf Schwierigkeiten stößt, so unterzieht die Facultät die Angelegenheit der Verhandlung.

§. 37. Mit dem die Zulassung zur Prüfung enthaltenden Bescheide wendet sich der Candidat an den derzeitigen Präses der Prüfungs-Commission, welcher Tag und Stunde der Prüfung bestimmt; im Falle des ungerechtfertigten Wegbleibens von der Prüfung, worüber die Commission entscheidet, ist der Betreffende in demselben Semester, im Falle der Wiederholung sogar im Laufe des ganzen Studienjahres zu derselben Prüfung nicht zuzulassen.

§. 38. Der einer und derselben Prüfungs-Commission kann die Prüfung auf einmal nicht mehr als höchstens Dreien vorgenommen werden und es ist soviel Zeit für dieselbe einzuräumen, um die Befähigung des Candidaten in jedem einzelnen Prüfungs-Gegenstande gründlich beurtheilen zu können.

§. 39. Ueber das Resultat der Prüfung entscheiden die Commissions-Mitglieder durch Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen ist diejenige Ansicht entscheidend, welcher der Präses beitrifft.

§. 40. Der Erfolg der Prüfung wird einfach durch „befähigt“ oder „nicht befähigt“, durch „ausgezeichnet befähigt“ aber nur dann ausgedrückt, wenn die Prüfung in allen Fächern mit ausgezeichnetem Erfolge bestanden wurde.

§. 41. Wenn sich bei den Grundprüfungen die mangelnde Befähigung bloß auf einen Prüfungsgegenstand bezieht, so hat die Suspension (szüszegszetés) Statt; wenn dieselbe aber alle Prüfungsgegenstände betrifft, greift die Reprobatio (visszavetés) Platz.

Die im Monate Juli ausgesprochene Suspension oder Reprobatio kann im Monate October des darauf folgenden Studienjahres ausgebeßert werden. Die im Monate October erfolgte Suspension kann bis zu den darauf folgenden Weihnächten verbessert werden, die vollständige Reprobatio aber, vorausgesetzt, daß es nicht eine am October-Termin Wiederholte war, ist bis Ende des darauf folgenden Februar zu verbessern, wenn die bis dahin verbrachte Studienzeit vollständig eingerechnet werden soll.

§. 42. Wer auch zum zweiten Male nicht fähig war, die Prüfung mit Erfolg zu bestehen, ist verpflichtet, wenn sich dies im Monate October ergeben, das ganze vorhergehende Studienjahr, und wenn dies am Prüfungstermine des Monats Februar sich gezeigt hat, die noch rückständige Zeit des Studienjahres als Hörer des vorhergehenden Jahrganges zuzubringen; er ist zu diesem Ende bei den Professoren des betreffenden Studienjahres von Neuem zu inscribiren und dieser Umstand mit Bezug

auf die verlorene Studien-lectionum mit der Bemerkung weise vierjährigen C machen.

§. 43. Ueber die Da über den Zeitpunkt der Exscheidet bei den beiden Staats-Commission.

§. 44. Das Prüfung nur in den Jnder des Cand prüfungen werden besonde Eintragung in den Jnder 3 Der Umstand, daß Jen holung mit Erfolg bestande nicht berührt.

§. 45. Bei jeder der von acht Gulden zu zahlen. Studierende, welche vo oder zur Hälfte befreit sin Befreiung von der Zahlung

Bei einer Wiederholu von 8 fl., im Falle einer zu bezahlen; in beiden Fällen gelbes Befreiten tarpflichtig.

Diejenigen, welche auf mit Rücksicht der Studien 24 fl. als Tage zu bezahlen. Die eingezahlten Prüu Prüfungs-Commissären nach

§. 46. Gegen Ende der der Prüfungs-Commissionen Conferenz einzuberufen, dan gesammelten Erfahrungen un Ideenaustausch ermöglicht w der Facultät noch vor dem S vorzulegen, welche dieselben Ministerium unterbreiten und des Lehrkörpers stehenden un einzuberufenden Fachmänner

III. Dis

§. 47. Die Immatricul Anstalts-Bibliothek bestimmter von 3 fl. gezahlt wird, gleich eines jeden Studienjahres in bei dem Director und den Inscripturirenden Collegien hört, Ablauf dieser 8 Tage melde würdigen Gründen zufolge werden; nach dem letzten d Ministerium aus ganz besonde gründen dieselbe bewilligen.

§. 48. Da die Organisa lichen Facultäten umgestalteten der Semestralcurse, sondern a sich die Aufnahme durch den D die Inscription bios in der Professoren und zwar innerh Semesters an gerechnet. Die B wenn sich der Hörer über die Collegiengeldes ausweist; im Erfüllung dieser Verpflichtung

§. 49. Aus dem im von eine Neuaufnahme in das zu stattfinden, ausgenommen, de dieses Erlasses neuorganisirten Deshalb bezieht sich auch legiengeldes auf das ganze Jahr der Befreite nicht gehörigen Fleiß das zweite Semester die Auf halben Betrage nach in der am S Schlußleistung auszusprechen, wo des Betreffenden zur Zahlung wie für die Uebrigen, welche ei

§. 50. Die Rechtslehrer Angelegenheiten, sowie ihre unt unter den allgemeinen Gesesen misches Betragen und ihre Stu Gewalt der Facultät.

Es auf die wendete was gef weiter hier wie ich ihr würde si Muth, f in der 3 weiter 1 darauf 1 Sächeln, französi Du bist B erbeben; Zimmer mußte di

...den Privatdocenten solcher-
...thatsächlich eingezahlte Summe
...die dajelbst bestimmte Art aus-

...nd außerordentlichen Professoren
...für und nach Abzug der aus
...zu Gunsten des Fonds, aus
...ed, unter die Professoren nach
...jedoch so vertheilt, daß die
...nicht übersteigen darf, wes-
...in der Woche vor Semester
...mentgeltlich gehalten Collegien

...g und Manipulation des Colle-
...ber die richtige und zuverlässige
...halten ist, in jedem Semester
...enjahres am 1. December, für
...den Fond gebührenden 5 Procent
...nielsen abzuführen, das den
...jensgeld aber am 1. Januar
...n Quittung auszuführen und
...eines jeden Studienjahres die
...reiten, welcher dieselbe über-
...Abolutorium erstakt.
...g ist von Seite der aus dem
...haltenen Studienanstalten mit
...möglich ungarischen Unrichtig-

...n zu besonderen rechts- und
...haltenen Rechtsstudienanstalten,
...Z. 6017 ex 1874 erläßt

...trenes Alter oder erf. greiche
...Befreiung von dem Studien-
...er königlich ungarische Inter-
...pers dem Betreffende unter
...telegung der vorgeschriebenen

Übung.
...tswissenschaftlichen Facultäten
...bei den königlich ungarischen
...normirt; die Gegenstände
...äische Rechtsgegeschichte
...Geschichte, als die der Auf-
...entsprechende Gestaltung der
...ener das römische Recht
...recht und durch seine eigen-
...rechtsgegeschichtliche Richtung in

...te des ersten Studienjahres
...ates Juli oder am Anfang
...war in der ersten Hälfte
...rer in das zweite Studien-

...en Grund-Prüfung sind:
...Staatsrecht und Na-
...ren der Staatswissenschaft-

...des zweiten Studienjahres,
...Beginne des darauf fol-
...ste October abzulegen,
...nicht aufgenommen wird.

...Prüfungen sind noch zwei
...höfste der Facultät abzu-
...liche und die staats-
...wobei es dem Belieben
...der Einen oder der An-
...Staats-Prüfungen wird
...wählten beiden Grund-

...daß sowohl die Grund-
...legt werden können, wo
...beendet hat.

...swissenschaftlichen
...privatrecht in Ver-
...ilrecht, soweit es in
...hat und mit Rücksicht
...ezug auf das Ober-
...recht und Proceß-

§. 32. Die Gegenstände der staatswissenschaftlichen
Staats-Prüfung bilden:

Politik (Verfassungs- und Verwaltungs-Politik);
Finanzwissenschaft;
Statistik des ungarischen Staates, mit Berücksich-
tigung Oesterreichs,
ungarisches Verwaltungsrecht und die Principien
und Hauptinhalte des ungar. Finanzrechtes;
endlich das Kirchenrecht, als das Verfassungs- und
Verwaltungsrecht der Kirchen.

§. 33. Die eine dieser beiden Staats-Prüfungen kann am
Schlusse des dritten Studienjahres, in der zweiten Hälfte Juli oder
auch später wann immer abgelegt werden; wer indeß Beide zu bestehen
wünscht, kann zur Zweiten nur in den letzten sechs Wochen des achten
Semesters zugelassen werden.

§. 34. Die Prüfungs-Commission für die beiden Grund-Prü-
fungen legt die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät alljährlich
aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie denjenigen
thatsächlich lehrenden Privatdocenten zusammen, welche eines der in
denselben vorkommenden Fächer lehren oder gelehrt haben; den Vorsitz
führt einer der ordentlichen Professoren nach einem dem Senium gemäß
von Jahr zu Jahr wechselnden Turnus; die für einzelne Prüfungsfälle
zu bestimmende Special-Commission besteht aus drei Mitgliedern, von
denen bei der ersten Grund-Prüfung nur zwei prüfen.

§. 35. Für die beiden Staats-Prüfungen wird ebenfalls alljähr-
lich eine Commission aus den ordentlichen und außerordentlichen Pro-
fessoren, aus den thatsächlich lehrenden Privatdocenten, welche eines der
in denselben vorkommenden Fächer lehren oder gelehrt haben, sowie auch
denjenigen Fachmännern gebildet, welche über Vorschlag des Lehrkörpers
vom königlich ungarischen Unterrichts-Minister zur Uebernahme des
Referates in der Commission auf ein Jahr aufgefördert werden. Die
diesbezügliche Vorlage ist dem Minister immer vor dem Schlusse des
vorhergehenden Studienjahres zu unterbreiten.

Der Vorsitz wechselt unter den ordentlichen Professoren nach dem
Senium in einem jährlichen Turnus; die in jedem einzelnen Falle zu
entscheidende Special-Commission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen
und ist so zusammenzustellen, daß die Professoren gegenüber den daran
theilnehmenden auswärtigen Mitgliedern in der Majorität seien.

§. 36. Die Anmeldung zu jeder Prüfung erfolgt bei dem Fa-
cultäts-Director, welcher die hierfür erforderlichen Belege prüft und
falls er dieselben für entsprechend findet, den sich Meldenden hiervon
unter gleichzeitiger Benachrichtigung des derzeitigen Präses der Prü-
fungs-Commission durch Bescheid verständigt; wenn indessen die Zu-
lassung zur Prüfung auf Schwierigkeiten stößt, so unterzieht die Fa-
cultät die Angelegenheit der Verhandlung.

§. 37. Mit dem die Zulassung zur Prüfung enthaltenden Be-
scheide wendet sich der Candidat an den derzeitigen Präses der Prü-
fungs-Commission, welcher Tag und Stunde der Prüfung bestimmt;
im Falle des ungerechtfertigten Wegbleibens von der Prüfung, worüber
die Commission entscheidet, ist der Betreffende in demselben Semester,
im Falle der Wiederholung sogar im Laufe des ganzen Studienjahres
zu derselben Prüfung nicht zugelassen.

§. 38. Vor einer und derselben Prüfungs-Commission kann die
Prüfung auf einmal nicht mit mehr als höchstens Dreien vorgenommen
werden und es ist soviel Zeit für dieselbe einzuräumen, um die Be-
fähigkeit des Candidaten in jedem einzelnen Prüfungs-Gegenstande
gründlich beurtheilen zu können.

§. 39. Ueber das Resultat der Prüfung entscheiden die Com-
missions-Mitglieder durch Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen ist
diejenige Ansicht entscheidend, welcher der Präses beiträgt.

§. 40. Der Erfolg der Prüfung wird einfach durch „befähigt“
oder „nichtbefähigt“, durch „ausgezeichnet befähigt“ aber nur
dann ausgedrückt, wenn die Prüfung in allen Fächern mit ausgezeichnetem
Erfolge bestanden wurde.

§. 41. Wenn sich bei den Grundprüfungen die mangelnde Be-
fähigkeit bloß auf einen Prüfungsgegenstand bezieht, so hat die Sus-
pension (szüggosztás) Statt; wenn dieselbe aber alle Prüfungs-
gegenstände betrifft, greift die Reprobation (visszavetés) Platz.

Die im Monate Juli ausgesprochene Suspension oder Reprobation
kann im Monate October des darauf folgenden Studienjahres aus-
gehëbert werden. Die im Monate October erfolgte Suspension kann
bis zu den darauf folgenden Weihnachten verbessert werden, die voll-
ständige Reprobation aber, vorausgesetzt, daß es nicht eine am October-
termin Wiederholte war, ist bis Ende des darauf folgenden Februar
zu verbessern, wenn die bis dahin verbrachte Studienzeit vollständig
eingerechnet werden soll.

§. 42. Wer auch zum zweiten Male nicht fähig war, die Prüfung
mit Erfolg zu bestehen, ist verpflichtet, wenn sich dies im Monate October
ergeben, das ganze vorhergehende Studienjahr, und wenn dies am
Prüfungstermine des Monats Februar sich gezeigt hat, die noch rück-
ständige Zeit des Studienjahres als Hörer des vorhergehenden Jahrganges
zuzubringen; er ist zu diesem Ende bei den Professoren des betreffenden
Studienjahres von Neuem zu inscribiren und dieser Umstand mit Bezug

auf die verlorene Studienzeit an der entsprechenden Stelle des Index
lectionum mit der Bemerkung: „Wird in den drei, beziehungs-
weise vierjährigen Cursus nicht eingerechnet“ ersichtlich zu
machen.

§. 43. Ueber die Dauer der Reprobation und Suspension, somit
über den Zeitpunkt der Ergänzung, beziehungsweise Wiederholung, ent-
scheidet bei den beiden Staatsprüfungen die betreffende Staatsprüfungs-
Commission.

§. 44. Das Prüfungsergebnis der beiden Grundprüfungen wird
nur in den Index des Candidaten eingetragen; über die beiden Staats-
prüfungen werden besondere Zeugnisse ausgestellt, hingegen hat die
Eintragung in den Index zu unterbleiben.

Der Umstand, daß Jemand die Staatsprüfung nur bei der Wieder-
holung mit Erfolg bestanden habe, wird im Staatsprüfungs-Zeugnis
nicht vermerkt.

§. 45. Bei jeder der Grund- und Staatsprüfungen ist eine Taxe
von acht Gulden zu zahlen.

Studirende, welche von der Entrichtung des Collegiengeldes ganz
oder zur Hälfte befreit sind, genießen auch die halbe oder gänzliche
Befreiung von der Zahlung der Prüfungstaxe.

Bei einer Wiederholungsprüfung ist gleichfalls die ganze Taxe
von 8 fl., im Falle einer Ergänzungsprüfung die halbe Taxe von 4 fl.
zu bezahlen; in beiden Fällen sind auch die von der Zahlung des Collegien-
geldes Befreiten taxpflichtig.

Diesjenigen, welche auf Grund specieller Bewilligung des Ministers
mit Rücksicht der Studien zu den Prüfungen zugelassen werden, sind,
nachdem sie ohnedies von der Zahlung des Collegiengeldes befreit sind,
verpflichtet, die dreifache Prüfungstaxe, das ist also für jede Prüfung
24 fl. als Taxe zu bezahlen.

Die eingezahlten Prüfungstaxen werden unter den theilnehmenden
Prüfungs-Commissären nach Verhältnis ihrer Btheiligung aufgetheilt.

§. 46. Gegen Ende eines jeden Studienjahres sind alle Mitglieder
der Prüfungs-Commissionen durch den Director zu einer besonderen
Conferenz einzuberufen, damit über die im Laufe des Prüfungsjahres
gesammelten Erfahrungen und die dadurch hervorgerufenen Wünsche ein
Zwenaustausch ermöglicht werde; die Ergebnisse dieser Beratung sind
der Facultät noch vor dem Schlusse des Studienjahres durch den Director
vorzulegen, welche dieselben, wenn sie ihr begründet erscheinen, dem
Ministerium unterbreitet und unter Einem gemäß §. 35 die außerhalb
des Lehrkörpers stehenden und zu Prüfern für das nächste Studienjahr
einzuberufenden Fachmänner in Vorschlag bringt.

III. Disciplinar-Vorschriften.

§. 47. Die Immatrikulation, für welche ein zu Gunsten der
Anstalts-Bibliothek bestimmter und vom Director einzuscassirender Betrag
von 3 fl. gezahlt wird, gleichwie die Inscription werden am Anfang
eines jeden Studienjahres in den ersten 8 Tagen des October und zwar
bei dem Director und den einzelnen Professoren, bei welchen der zu
Inscribirende Collegien hört, vollzogen. Diejenigen, welche sich nach
Ablauf dieser 8 Tage melden, können nur aus besonders rücksichts-
würdigen Gründen zufolge eines Conferenz-Beschlusses aufgenommen
werden; nach dem letzten October kann nur das k. ung. Unterrichts-
Ministerium aus ganz besonderen, für die Aufnahme sprechenden Billigkeits-
gründen dieselbe bewilligen.

§. 48. Da die Organisation der zu rechts- und staatswissenschaft-
lichen Facultäten ungestalteten Rechtsstudienanstalten nicht auf dem System
der Semestralcursus, sondern auf dem der Jahrescursus beruht, so erstreckt
sich die Aufnahme durch den Director auf das ganze Jahr und es erfolgt
die Inscription bloß in den besonderen Catalogen der betreffenden
Professoren und zwar innerhalb 8 Tagen vom Beginne des zweiten
Semesters an gerechnet. Die Professoren dürfen indeß nur dann testiren,
wenn sich der Hörer über die vollständige Zahlung des zu entrichtenden
Collegiengeldes ausweist; im entgegengelegten Falle greift bis zur
Erfüllung dieser Verpflichtung nur die Vormerkung Platz.

§. 49. Aus dem im vorigen Paragraphen berührten Grunde kann
eine Neuaufnahme in das zweite Semester eines Studienjahres nicht
stattfinden, ausgenommen, daß der Uebertritt von einer im Grunde
dieses Claffes neuorganisirten Studienanstalt erfolgt.

Deshalb bezieht sich auch die Befreiung von der Zahlung des Col-
legiengeldes auf das ganze Jahr; der Lehrkörper ist jedoch berechtigt, wenn
der Befreite nicht gehörigen Fleiß gezeigt hat, durch Conferenz-Beschluß für
das zweite Semester die Aufhebung der Befreiung dem ganzen oder
halben Betrage nach in der am Schlusse des ersten Semesters stattfindenden
Schlußprüfung auszusprechen, worauf dann in Bezug auf die Verpflichtung
des Betreffenden zur Zahlung des Collegiengeldes dieselbe Regel gilt,
wie für die Uebrigen, welche eine Befreiung nicht genießen.

§. 50. Die Rechtshörer stehen in Bezug auf ihre bürgerlichen
Angelegenheiten, sowie ihre unter die Strafgesetz fallenden Handlungen
unter den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Bezug auf ihr akademi-
sches Betragen und ihre Studienpflichten aber unter der Disciplinar-
Gewalt der Facultät.

Er
auf die o
wendete f
was gesch
weiter sch
hier wied
ich ihr n
würde sie
Muth, sie
in der zw
weiter spr
darauf die
Lächeln, de
„Ja
französisch
Du bist b
Bei
erleben; e
Zimmer z
mügte die

§. 51. Es ist der Beruf des Lehrkörpers der Facultät, mit Hilfe der akademischen Disciplinar-Gewalt dahin zu streben, daß er die studierende Jugend zu einer ihrem eigenen, wie dem Wohle des Vaterlandes dienenden verständigen Benutzung der akademischen Freiheit, zu ernstem wissenschaftlichem Streben und zur Erwerbung der für ihren wichtigsten Lebensberuf so nöthigen gründlichen Fachbildung möglichst wirksam anleite.

§. 52. Jeder Professor ist verpflichtet, sich über den Fleiß im Besuche der Collegien, sowie über den Fortschritt in den Studien zeitweise durch Colloquien die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen und die gemachten Aufzeichnungen über den Fleiß und Fortgang bei der Festsetzung in den Index gewissenhaft einzutragen.

§. 53. Bei wahrgenommener Nachlässigkeit im Besuche der Collegien ist der Betreffende dem Director anzuzeigen, welcher ihn vorlädt und ernstlich zu größerem Fleiße ermahnt; fruchtet diese Mahnung Nichts, so kann die Festsetzung über das fragliche Semester durch Conferenz-Beschluß von dem im nächsten Semester zu bekundenden Fleiße abhängig gemacht werden.

Bei hartnäckiger und besonders in die Augen springender Nachlässigkeit ist die Festsetzung durch Conferenzbeschluß ganz zu verweigern, in welchem Falle, da die Organisation der Studienanstalt auf dem System von Annualcurien basiert, das ganze Studienjahr verloren geht; in celatanten zur Verführung Anderer und demgemäß zur Vorkerung der akademischen Disciplin führenden Fällen von Nachlässigkeit treten die im folgenden §. berührten Maßregeln und Strafen ein.

§. 54. In allen Fällen einer Aergerniß gebenden Störung der akademischen Ordnung, eines unanständigen und Anstoß erregenden Betragens gegen Professoren oder Collegien, sowie bei Handlungen, welche zwar nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, aber zur Untergrabung der Disciplin dienen, hat das Disciplinarverfahren Statt, indem der Lehrkörper als Strafe entweder eine Ermahnung durch den Director oder vor dem Lehrkörper, in schwereren Fällen eine Klage, ja sogar die Wegweisung von der Lehranstalt auf die Zeit eines Jahres mittelst Bescheid auszusprechen befugt ist.

Wenn es sich um die Bestrafung von Excessen handelt, die unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden, hat die Facultät betreffs der Wegweisung auf längere Zeit oder auch von anderen Lehranstalten eine motivirte und mit dem aufgenommenen Protocolle instruirte Vorlage dem k. ung. Unterrichtsministerium zu unterbreiten, an welches übrigens binnen 30 Tagen auch die Berufung gegen jede durch den Lehrkörper verhängte Strafe offen steht.

§. 55. Die Studierenden dürfen sich an öffentlichen Orten außerhalb des Institutsgebäudes zu andern als geselligen Zwecken nicht versammeln; in den Räumlichkeiten des zum Unterricht bestimmten Gebäudes dürfen sie nur zur Verhandlung ihrer akademischen Angelegenheiten zusammentreten, wenn sie hierzu nach vorheriger Angabe des Beratungsgegenstandes vom Director die Bewilligung erhalten haben, wobei sich diejenigen, welche um die Bewilligung ansuchen, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die pünktliche Beobachtung der Disciplinarvorschriften zu verpflichten haben.

§. 56. Die zur Unterstützung der Rechtsbörer oder zu anderen geselligen oder Kulturzwecken bestehenden oder mit ministerieller Bewilligung in Zukunft entstehenden Vereine stehen unter der Aufsicht des Directors; die vom Standpunkte der akademischen Disciplin zu erfüllenden Verpflichtungen bestimmen die höheren Orts genehmigten Statuten.

§. 57. Sobald ein Rechtsbörer durch ein Vergehen gegen die bestehenden allgemeinen Gesetze in Criminal- oder polizeibehördliche Untersuchung gezogen wird, ist hiervon, sowie von der etwa über ihn verhängten Strafe der Director amtlich zu verständigen, welcher dem entsprechend, wie das Vergehen auf die akademische Ordnung oder die akademische Ehre der studierenden Jugend mehr oder weniger schädlich wirkt, im Wege des gegen den Schuldigen einzuleitenden Disciplinarverfahrens nach Maßgabe der früheren §§. verfährt.

§. 58. Die in Folge des Disciplinarverfahrens verhängten Strafen sind zwar in Evidenz zu halten, den übrigen Rechtsfacultäten und den Universitäten aber nur in dem Maße mitzutheilen, wenn sie sich auf den Ausschluß von allen Rechtsstudienanstalten beziehen.

Der Umstand, daß gegen jemand eine Strafe verhängt worden, wird weder in dem Index lectionum, noch in einem anderen Zeugnisse angeführt.

Die Ausstellung eigener Absolutorien hört für die Zukunft auf. Die vollständige Abolvierung des rechts- und staatswissenschaftlichen Curfus wird durch eine vom Director aufgenommene Schlusselauflage abgefordert bestätigt und mit dem Amtssiegel bekräftigt.

Denjenigen, welche auf eine ausländische Universität überzutreten wünschen, ist ein Abgangszeugniß in lateinischer Sprache auszufertigen, in welchem nicht nur der Zeitraum auszubringen ist, welchen er an der Facultät zugebracht hat, sondern auch die in den einzelnen Studienjahren gehörten Fächer zugleich mit deren Stundenzahl. Die Namen der Professoren werden nicht angeführt, dagegen ist die allfällige Ablegung einer oder der anderen der Grund- oder Staatsprüfungen in dem Abgangszeugniß allerdings zu erwähnen.

IV. Das zwischen den Universitäten und den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten bestehende Verhältnis.

§. 59. Da eines der Hauptziele der Reorganisation aller königl. Rechtsacademien und unter der unmittelbaren Disposition des Staates stehenden Rechtsstudienanstalten darin liegt, daß die Letzteren nach ihrer Umwandlung in vollständige Facultäten mit den Universitäten unter gleichartigen Verhältnissen in der wissenschaftlichen Ausbildung der studierenden Jugend weiterfeiern können, ohne als Zufluchtsstätte gegen die etwa größere Strenge der Universität zu dienen, so wird der gegenseitige Uebertritt von einer Lehranstalt auf die Andere prinzipiell vollkommen freigestellt.

§. 60. Nachdem jedoch die durch die gegenwärtige Verordnungs- zu vollständigen Facultäten umgestalteten Lehranstalten von den Universitäten im Wesentlichen darin abweichen, daß die Letzteren auf der Grundlage von Semestralcurien, die Ersteren hingegen auf der Grundlage von Annualcurien ruhen, so kann der Uebertritt nach dem Wintersemester, beziehungsweise der ersten Hälfte eines Studienjahres nicht stattfinden.

§. 61. In Bezug auf die ins zweite Jahr oder einen der beiden Fachlecturen Ueberretenden gilt das reciproque Prinzip, daß der Uebertritt nur dann zu gestatten ist, wenn sie die vorgeschriebene erste, beziehungsweise zweite Grundprüfung mit Erfolg dort bestanden haben, wo sie den hierzu befähigenden Curus absolviert haben.

§. 62. Da bezüglich der Ablegung einer der zwei Staatsprüfungen keine an die Zeit gebundene Verpflichtung besteht, ist betreffs des vierten Jahres der gegenseitige Uebertritt bedingungslos zu gestatten und sind demnach die das vierte Studienjahr, sei es an der Universität oder an irgend einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, vorchriftsmäßig absolvirenden Rechtsbörer zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen zuzulassen; wenn sie aber nicht die Rigorosen einer der Staatsprüfungen zu bestehen wünschen, so sind sie gehalten, dieselbe vor der Prüfungs-Commission jener Lehranstalt abzulegen, an der sie den dazu befähigenden rechts- oder staatswissenschaftlichen Curus frequentirt haben.

V. Uebergangsbestimmungen.

§. 63. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem kommenden Studienjahre 1874/5 ins Leben und findet vollständige Anwendung mit folgenden auf die Uebergangsperiode bezüglichen Modifikationen:

a) die heuer im ersten Jahre stehenden Rechtsbörer legen im Monat Juli k. J. die bisher übliche Prüfung aus dem römischen Recht ab und diese wird ihnen, wie die in dieser Verordnung für die Zukunft vorgeschriebene Grundprüfung angerechnet; sie werden im Studienjahre 1874/5 zum zweiten Jahrgange zugelassen, worauf sie dann ganz unter die Wirksamkeit dieser Verordnung fallen;

b) die heuer im zweiten Jahre stehenden Rechtsbörer legen nur aus der Nationalökonomie Prüfung in der bisher üblichen Weise ab, und werden so betrachtet, als ob sie die beiden Grundprüfungen im Sinne dieser Verordnung abgelegt hätten; sie werden somit im Studienjahre 1874/5 in den dritten Jahrgang zugelassen und sind dann verpflichtet, sich den Normen der gegenwärtigen Verordnung zu accommodiren;

c) diejenigen, welche das dritte Jahr nach dem jetzigen System heuer absolviren oder schon früher absolviert haben, dürfen die bisher bestandene judiciale Staatsprüfung im Laufe des Studienjahres 1874/5 noch ablegen; zu welchem Ende die bestehende judiciale Staatsprüfungs-Commission noch bis zu Ende des Studienjahres 1874/5 aufrechterhalten wird;

d) wenn die heuer im 3. Jahre befindlichen Studierenden im folgenden Studienjahre ihre Studien fortsetzen, werden sie sich selbstverständlich der durch gegenwärtige Verordnung ins Leben gerufenen Reorganisation accommodiren und in solchem Falle als absolvierte Rechtsbörer gerade so betrachtet werden, wie wenn sie ihr Quadrennium an einer der beiden kön. ung. Universitäten vollendet hätten.

e) Die Privatisten dürfen im Laufe des Studienjahres 1873/4 im Sinne des bisherigen Systems noch ihre rückständigen Prüfungen ablegen; ihre Berechtigung zum Privatstudium erlischt jedoch vom kommenden Studienjahre an und sie dürfen, wenn sie wegen vorgeschrittenen Alters oder Anstellung im öffentlichen Dienste eine ausnahmsweise Berücksichtigung beanspruchen können, um Zulassung zu den Grund- oder Staatsprüfungen, und gestügt auf eine beim k. ung. Unterrichtsministerium besonders nachzusuchende Bewilligung einschreiten.

§. 64. Die auf die Verpflichtigkeit bezüglichen Verfügungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf jene, welche auf Grund gehöriger Vorbereitung nur zu ihrer eigenen weiteren Ausbildung oder aus irgend einem andern Culturinteresse einzelne Fächer als außerordentliche Hörer oder Gäste gegen Zahlung des normirten Collegien-geldes zu hören wünschen; sie erlangen aber hiedurch keinerlei Anspruch weder auf die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses, noch auf die Zulassung zu den Prüfungen.

Grise
außer der Son-
nertage 10
Kofet für das
5 fl., das Viertel
50 fr., ein Mon-
at 1 fl. 50 fr.
Mit Zusendung
Haus 1
Eingelne Numm-
Mit
Postversand
Im Jahre
halbjährig 7 fl.
jährig 3 fl. 50 fr.
Im Anstalt
vierteljährig 4 fl.
Redakteur und
Stützer
Th. Steinhau

Illal-Abonem-
bei Herrn J. F. L.

Nr. 131

In der un-
Oberalten Com-
verwehlt und d-
curriz macht, her-
der mindigen Pol-
socialen Lebens.
60er und zu An-
städten ein bewog-
solchem Maße, da-
mung sich auch in
föhrbar macht. D-
allgemein bekannt
dürfte, der aus de-
gesucht worden, nie-
materielle Verhältni-
doch eine allgemein-
tischer und volkser-
Die Reform
Gesegentwurf ein
namentlich gegen
Schulen von Seite
spricht dieses Mem-
in solchen Forderu-
Der letzte un-
Ministerrat hat
Bacanz des Laiba-
Meldung, nach
Laibach kommen
vollständig unrichtig
es für notwendig
sich auf dem Sta-
zu erwerben gewis-
ständlicher Wink f-
Laibacher Statthal-

Dem vom ni-
wegen Aenderung e-
Neustadt ist die al-
Der Justiz-
gegenwärtig den G-
Oesterreich und U-
erfolgen. Die An-
Ausschluß hat seine
bahnen beendet.
dem Bundesrathe e-
Tarife bezweckt na-
wagen. — Die de-
sitten wegen Abst-
Zwischen Ba-
conflict auszubre-
zweifellos ist. Wä-
schluß, die Beschwe-
auf Grund des be-
begründet zu erlä-
Märkte der Minister

Nov

Er trat nun
auf die arme Dulde-
wendete sich zu seine-
was geschah würde
„Sie ruht so
weiter schlummern -
hier wieder gut ma-
ich ihr mit Bitter-
würde sie nur ängst-
Muth, sie noch ein-
„Wie, mein
in der zwölften Et-
weiter sprechen, als
darauf die Augen o-
Lächeln, denn ihre
„Ich träumte
französischer Sprac-
Du bist bei mir, u-
Bei dem erst-
erleben; er war ei-
Zimmer zu verlass-
mügte diesen Augen